

<b>Zeitschrift:</b>	Schweizerisches Jahrbuch für Wirtschafts- und Sozialgeschichte = Annuaire Suisse d'histoire économique et sociale
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerische Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialgeschichte
<b>Band:</b>	32 (2017)
<b>Artikel:</b>	Schuldennetzwerke in der spätmittelalterlichen Stadt und ihrem Umland : eine Stichprobe anhand von Basler Gerichtsquellen von 1497
<b>Autor:</b>	Hitz, Benjamin
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-842467">https://doi.org/10.5169/seals-842467</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 13.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

**Benjamin Hitz**

## **Schuldenetzwerke in der spätmittelalterlichen Stadt und ihrem Umland**

### **Eine Stichprobe anhand von Basler Gerichtsquellen von 1497**

Credit Networks in a Late Medieval City and Its Hinterland.

The Evidence of Basel Court Records of the year 1497

Research on pre-modern credit and debt has only recently begun to address social aspects, specifically debt relations. The seminal study by Craig Muldrew mentioned the existence of complex credit network structures, forming what he called credit chains. Like Muldrew's, this article focuses on debt as it appears in the records of civil justice, where defaulted loans were negotiated on a daily basis. One year of civil court records of the city of Basel, dating from the late fifteenth century, served as the basis for a sample that was analyzed using social network analysis (SNA) tools. The network of these debt relations proved to be of low density, but additional information on individuals (retrieved from a tax register of the same year) permits a nuanced analysis of the use of court procedures by individuals of different wealth and provenience, within Basel as well as in the surrounding rural area.

### **Einleitung**

Schulden sind eine Konstante in der Geschichte der Menschheit: seit Güter ausgetauscht werden, gibt es Schulden.<sup>1</sup> Untersucht wurden Schulden und Kredite im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit oft im Hinblick auf die Entstehung des Kapitalismus.<sup>2</sup> Seit den 1990er-Jahren hat sich die Forschung zur Schuldennökonomie dynamisiert und auch neue Sichtweisen angenommen. Als Pioniere können

1 Dazu jüngst (und durchaus polemisch im Hinblick auf die aktuelle Finanz- und Schuldenskrise) David Graeber, *Schulden. Die ersten 5000 Jahre*, Stuttgart 2012.

2 Hierzu insbesondere (und noch heute lesenswert) Bruno Kuske, *Die Entstehung der Kreditwirtschaft und des Kapitalverkehrs*, in: ders., Köln, der Rhein und das Reich (1927), S. 48–137.

dabei Michael North und der Zürcher Wirtschaftshistoriker Hans-Jörg Gilomen gelten.<sup>3</sup> Dass Schulden nicht mehr ausschliesslich als wirtschaftliche Beziehungen wahrgenommen werden, ist der ausführlichen Analyse von Gerichtsakten und Selbstzeugnissen durch Craig Muldrew geschuldet. Er betont die soziale und kulturelle Dimension von Kreditbeziehungen und stellt fest, dass sich *credit chains* zu Netzwerken verknüpften.<sup>4</sup> Während Muldrews Arbeit sich auf die Untersuchung einer englischen Kleinstadt stützt, hat Laurence Fontaine einige Jahre früher die Kreditnetzwerke in Dörfern des Alpenraums in einer räumlichen und dynamischen Perspektive untersucht.<sup>5</sup> Matthias Steinbrink hat in Bezug auf die Kredite des Basler Kaufmanns Ulrich Meltinger festgestellt: «In der Schuld stehen» bedeutete also Abhängigkeit, gleichzeitig jedoch auch die Einbindung in ein Beziehungssystem, das für Schuldner und Gläubiger überlebenswichtig war.»<sup>6</sup>

Seit diesen grundlegenden Arbeiten hat sich die Forschung auf soziale Praktiken und die beziehungsstiftende Funktion von Schulden konzentriert, wie sich an vier jüngeren Sammelbänden – zum Teil auch im Titel – sehen lässt.<sup>7</sup> Carola Lipp beschreibt Kredite in einer mikrohistorischen und kulturanthropologischen Perspektive als «flexibel angepasste Kulturtechnik». Sie stellt auch fest, dass die verschiedentlich beobachteten beziehungsweise propagierten Schuldennetzwerke (zum Beispiel bei Craig Muldrew) nie in Form einer sozialen Netzwerkanalyse untersucht wurden.<sup>9</sup> Zuletzt hat Julie Claustre, die sich schon vor einiger Zeit mit der Verhandlung von Schulden vor Gerichten in Paris auseinandergesetzt hat,<sup>10</sup> eine neue Herangehensweise vorgeschlagen, die sie als Ethnografie der Transaktionen bezeichnet, und eine

3 Michael North (Hg.), *Kredit im spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Europa*, Köln 1991; Hans-Jörg Gilomen, *Wucher und Wirtschaft im Mittelalter*, in: *Historische Zeitschrift* 250 (1990), S. 265–301; Hans-Jörg Gilomen, *Das Motiv der bäuerlichen Verschuldung in den Bauernunruhen an der Wende zur Neuzeit*, in: Susanna Burghartz et al. (Hg.), *Spannungen und Widersprüche. Gedenkschrift für František Graus*, Sigmaringen 1992, S. 173–189.

4 Craig Muldrew, *The Economy of Obligation. The Culture of Credit and Social Relations in Early Modern England*, New York 1998, bes. S. 2 f.

5 Laurence Fontaine, *Espaces, usages et dynamiques de la dette. Dans les hautes vallées dauphinoises (XVII<sup>e</sup>–XVIII<sup>e</sup> siècles)*, in: *Annales. Histoire, Sciences Sociales* 49 (1994), S. 1375–1391.

6 Matthias Steinbrink, Ulrich Meltinger. Ein Basler Kaufmann am Ende des 15. Jahrhunderts, Stuttgart 2007, S. 92.

7 Jürgen Schlumbohm (Hg.), *Soziale Praxis des Kredits. 16.–20. Jahrhundert*, Hannover 2007; Gabriele B. Clemens (Hg.), *Schuldenlast und Schuldenswert. Kreditnetzwerke in der europäischen Geschichte 1300–1900*, Trier 2008; Curt Hergenröder (Hg.), *Gläubiger, Schuldner, Arme. Netzwerke und die Rolle des Vertrauens*, Wiesbaden 2010; Gabriela Signori (Hg.), *Prekäre Ökonomien. Schulden in Spätmittelalter und Früher Neuzeit (Spätmittelalterstudien 4)*, Konstanz 2014.

8 Carola Lipp, Aspekte der mikrohistorischen und kulturanthropologischen Kreditforschung, in: Schlumbohm (wie Anm. 7), S. 3–36, hier 15.

9 Ebd., S. 27.

10 Julie Claustre (Hg.), *La dette et le juge. Juridiction gracieuse et juridiction contentieuse du XIII<sup>e</sup> au XV<sup>e</sup> siècle (France, Italie, Espagne, Angleterre, Empire)*, Paris 2006.

umfassende Beschreibung der Schuldbeziehungen gefordert.<sup>11</sup> Die Schuldbeziehungen waren gemäss Claustre sehr dicht und dauerhaft, dabei auch hoch moralisiert.<sup>12</sup> Ausserdem weist sie darauf hin, dass das Unterhalten von Schuldbeziehungen einen wichtigen Bestandteil der bürgerlichen Identität («identité civique») bildete.<sup>13</sup> Damit wird klar, dass zumindest in programmatischen Texten neuere Postulate der Sozialanthropologie aufgegriffen worden sind. Wie lassen sich nun Schuldverhältnisse als Beziehungen untersuchen? Und wie vor allem lässt sich dies losgelöst von der einzelnen Schuldbeziehung konzeptualisieren?

Die Untersuchung von Kreditbeziehungen der Vormoderne basiert sehr oft auf den Unterlagen der städtischen Ziviljustiz.<sup>14</sup> Diese beschäftigte sich im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit sehr häufig mit Schulden.<sup>15</sup> Die grosse Zahl der Prozesse und die oft stark formalisierte Verschriftlichung der Verfahren führte zu einer Unmenge von seriellen Quellen, deren Auswertung sich durch die reine Masse erschwert.<sup>16</sup> Hervé Piant wies 2007 auf die Schwierigkeit hin, solche Quellen statistisch auszuwerten.<sup>17</sup> Es scheint auch, dass die reine statistische Analyse ihre Grenzen hat.

Als andere, ebenfalls quantitativ ausgerichtete Methode kommt die soziale Netzwerkanalyse infrage.<sup>18</sup> Sie hat in den letzten Jahren – in einiger zeitlicher Distanz zur ursprünglichen Anregung von Wolfgang Reinhard<sup>19</sup> – breiten Eingang in die Geschichtswissenschaft gefunden.<sup>20</sup> Sie kann die schon länger im Raum stehende

11 Julie Claustre, *Vers une ethnographie des transactions de crédit. La relation de dette à Paris à la fin du Moyen Age*, in: Signori (wie Anm. 7), S. 35–51, hier 35.

12 Ebd., S. 42, 44.

13 Ebd., S. 47.

14 Das gilt insbesondere für Muldrew (wie Anm. 4).

15 Peter J. Schuster, *The Age of Debt? Private Schulden in der spätmittelalterlichen Gesellschaft*, in: Clemens (wie Anm. 7), S. 37–52, hier 39. Vgl. auch Michael Rothmann, *Schulden vor Gericht. Die Frankfurter Messegerichtsbarkeit und der Messeprozess in Mittelalter und beginnender früher Neuzeit*, in: Anja Amend et al. (Hg.), *Die Reichsstadt Frankfurt als Rechts- und Gerichtslandschaft im Römisch-Deutschen Reich*, München 2008, S. 285–303.

16 Vgl. dazu Hervé Piant, *Des procès innombrables. Eléments méthodologiques pour une histoire de la justice civile d'Ancien Régime*, in: *Histoire & Mesure* 22/2 (2007), S. 13–38, hier 15, passim.

17 Ebd., S. 22–28. Ein Beispiel statistischer Auswertung findet sich bei Beate Sturm, «Wat ich schuldich war». *Privatkredit im frühneuzeitlichen Hannover (1550–1750)*, Stuttgart 2009.

18 Eine Einführung in die Methoden und Theorien der sozialen Netzwerkanalyse gibt Dorothea Jansen, *Einführung in die Netzwerkanalyse. Grundlagen, Methoden, Forschungsbeispiele*, Wiesbaden 2012.

19 Wolfgang Reinhard, *Freunde und Kreaturen. «Verflechtung» als Konzept zur Erforschung historischer Führungsgruppen*, München 1979.

20 Allgemein zur Netzwerkanalyse in der Geschichtswissenschaft: Claire Lemercier, *Formale Methoden der Netzwerkanalyse in den Geschichtswissenschaften: Warum und Wie?*, in: Österreichische Zeitschrift für Geschichtswissenschaften 23/1 (2012), S. 16–41; Marten Düring, Linda von Keyserlingk, *Netzwerkanalyse in den Geschichtswissenschaften. Historische Netzwerkanalyse als Methode für die Erforschung historischer Prozesse*, in: Rainer Schützeichel (Hg.), *Prozesse. Formen, Dynamiken, Erklärungen*, Wiesbaden 2011; Marten Düring, Martin Stark, *Historical Network Analysis*, in: George A. Barnett (Hg.), *Encyclopedia of Social Networks*,

Forderung nach einer Untersuchung der Schuldennetzwerke erfüllen und die stark kulturgeschichtlich ausgeprägte Forschung der letzten Jahre um eine strukturelle Komponente ergänzen, die sich jedoch nicht auf der Ebene gesamtgesellschaftlicher Strukturen ansiedelt, sondern die Mikrostrukturen der Einbettung in ein soziales Netzwerk von Schuldbeziehungen untersucht. Die Netzwerkanalyse zieht zur Erklärung von Handlungsoptionen und Wertzuschreibungen der Akteure deren Position im sozialen Netzwerk hinzu. Ist das die Wiederkehr der Strukturgeschichte? Nein, denn die Netzwerkanalyse versteht sich als Bindeglied zwischen Mikro- und Makroebene.<sup>21</sup> Individuelles Handeln ist von den sozialen Kontakten und deren Struktur (das heisst von der Position im [kleinräumigen] Netzwerk beziehungsweise deren Wahrnehmung durch das Individuum) beeinflusst, wirkt auf diese umgekehrt ebenfalls ein. Diese Art von strukturalistischer Analyse schliesst die Untersuchung von sozialen und kulturellen Praktiken nicht aus.

Genau dies möchte ich anhand der Quellen der zivilen Gerichtsbarkeit der Stadt Basel im Spätmittelalter tun. Diese erlauben es, die Schuldbeziehungen, die vor Gericht kamen (mithin ein kleiner Anteil aller Schuldbeziehungen, die aber sonst kaum je dokumentiert wurden), zu erfassen und mit den Methoden der sozialen Netzwerkanalyse zu untersuchen. Die Grundlage bietet die von mir vorgenommene Erfassung von Daten, die allerdings noch in Arbeit ist. Im diesem Sinn ist die vorliegende Arbeit als Werkstattbericht aus einem laufenden Projekt zu verstehen.

Schulden, das ist oben dargestellt worden, waren keine rein ökonomischen Relationen, sondern wiesen auch soziale Implikationen und Funktionen auf. Vereinfacht formuliert: Machte man Schulden, weil man sich kannte, oder kannte man sich, weil man (ungeregelte) Schulden hatte? Die Möglichkeit, sich zu verschulden,

Los Angeles 2011, S. 593–595; Mark Häberlein, Netzwerkanalyse und historische Elitenforschung. Probleme, Erfahrungen und Ergebnisse am Beispiel der Reichsstadt Augsburg, in: Regina Dauser et al. (Hg.), *Wissen im Netz. Botanik und Pflanzentransfer in europäischen Korrespondenznetzen des 18. Jahrhunderts*, Berlin 2008, S. 315–328; Christian Marx, Morten Reitmayer, Netzwerkansätze in der Geschichtswissenschaft, in: Roger Häussling, Christian Stegbauer (Hg.), *Handbuch Netzwerkforschung*, Wiesbaden 2010, S. 869–880; Martin Stark, Netzwerke in den Geschichtswissenschaften, in: Curt Hergenröder (Hg.), *Gläubiger, Schuldner, Arme. Netzwerke und die Rolle des Vertrauens*, Wiesbaden 2010, S. 187–190. Beispiele von Netzwerkanalysen etwa bei: Christopher Ansell, John Padgett, Robust Actions and the Rise of the Medici, 1400–1434, in: *American Journal of Sociology* 98/6 (1993), S. 1259–1319; Mike Burkhardt, Der hansische Bergenhandel im Spätmittelalter. Handel, Kaufleute, Netzwerke, Weimar 2009; Clemens (wie Anm. 7); Gerhard Fouquet, Hans-Jörg Gilomen (Hg.), *Netzwerke im europäischen Handel des Mittelalters*, Ostfildern 2010; Sandro Guzzi-Heeb, Revolte und soziale Netzwerke. Mechanismen der politischen Mobilisierung in einem alpinen Tal des 18. Jahrhunderts, in: *Geschichte und Gesellschaft* 36/4 (2010), S. 497–522; Eva Jullien, Netzwerkanalyse in der Mediävistik. Probleme und Perspektiven im Umgang mit mittelalterlichen Quellen, in: *Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte* 100/2 (2013), S. 135–153. Eine kritische Zwischenbilanz zur Anwendung der historischen Netzwerkanalyse bieten Kerstin Hitzbleck, Klara Hübner (Hg.), *Die Grenzen des Netzwerks 1200–1600*, Ostfildern 2014.

<sup>21</sup> Vgl. Lemercier (wie Anm. 20), S. 19.

erlaubte es breiten Bevölkerungsschichten, am wirtschaftlichen Leben teilzunehmen, Schulden können als eine Art sozialer Kitt beschrieben werden.<sup>22</sup> Dem stehen indes die durch Schulden geschaffenen Abhängigkeiten gegenüber, etwa wenn Personen durch ihre Schuld gezwungen waren, für den Gläubiger zu arbeiten, und so in ein einseitiges Abhängigkeitsverhältnis gerieten.<sup>23</sup> Ausgeprägt war das zum Beispiel bei der Prostitution der Fall, wo Schulden von um die 5 Pfund explizit nicht zurückgefördert wurden, denn die Abzahlung hätte das Abhängigkeitsverhältnis beendet.<sup>24</sup> In diesem Aufsatz wird die Frage verfolgt, ob die historische Netzwerkanalyse zur Klärung dieser sozialen Funktion von Schulden beitragen kann, indem davon ausgegangen wird, dass Schulden soziale Beziehungen implizieren, die untersucht werden können.

Dabei interessieren mich die folgenden Aspekte: Wie lässt sich die Position von einzelnen Schuldern und Gläubigern im Schuldennetzwerk beschreiben und allenfalls typologisieren? Wie lassen sich zentrale Akteure im Schuldennetzwerk identifizieren und ihre Handlungsoptionen vor Gericht beschreiben? Gab es – wie von Craig Muldrew postuliert<sup>25</sup> – Kreditketten, und lässt sich folglich ein Netzwerk beschreiben, ohne «einfach eine Menge von Zweierbeziehungen künstlich zu verknüpfen»?<sup>26</sup> Welche topografischen Muster in der Stadt und im Umland lassen sich feststellen? Ich will zudem versuchen, unter Bezug weiterer Quellen den sozialen Hintergrund der beteiligten Personen zu erhellen und dabei Bezüge zur Stellung im Kreditnetzwerk herzustellen. Ergänzt wird diese Perspektive durch die Untersuchung von einzelnen ausführlich dokumentierten Fällen, welche die soziale Praxis des Kredits stärker in den Fokus rücken. Die Verschränkung der zwei Perspektiven soll einerseits zum Verständnis der Gerichtsnutzung durch die städtischen Mittelschichten (deren hauptsächliche Beteiligung am Netzwerk ich vermute) beitragen, andererseits das Verständnis von Schulden als ökonomischem und sozialem Phänomen vertiefen. Die Wahl von Basel als Fallbeispiel beruht insbesondere auf der sehr dichten Quellenüberlieferung der Zivilgerichtsakten<sup>27</sup> sowie auf der Verflechtung Basels mit seinem näheren und weiteren Umland aufgrund der vielfältigen Handelstätigkeit.<sup>28</sup>

22 Gabriela Signori, Schuldenwirtschaft. Konsumenten- und Hypothekarkredite im spätmittelalterlichen Basel (Spätmittelalterstudien 5), Konstanz 2015, S. 56; Lipp (wie Anm. 8), S. 31.

23 Das Beispiel eines Messerschleifers bei Schuster (wie Anm. 15), S. 42.

24 Hans-Jörg Gilomen, Frauen als Schuldnerinnen und Gläubigerinnen in der Stadt Basel in den 1420er-Jahren, in: Signori (wie Anm. 7), S. 103–137, hier 126–135.

25 Muldrew (wie Anm. 4), S. 153.

26 Hans-Jörg Gilomen, Netzwerke im europäischen Handel des Mittelalters – Versuch einer Bilanz, in: Fouquet/Gilomen (wie Anm. 20), S. 341–364, hier 349. Gilomen zitiert Franz Irsiglers Beitrag in der Schlussdiskussion der Tagung.

27 Vgl. Signori (wie Anm. 22), S. 15.

28 Siehe: Franz Ehrensperger, Basels Stellung im internationalen Handelsverkehr des Spätmittelalters, Zürich 1972; Dorothee Rippmann, Bauern und Städter. Stadt-Land-Beziehungen im 15. Jahr-

## Schulden vor Gericht

Die der Analyse zugrunde liegenden Quellen dokumentieren die Tätigkeit des Schultheissengerichts, das schon gegen Ende des 13. Jahrhunderts zum massgeblichen weltlichen Zivilgericht Grossbasels wurde.<sup>29</sup> Während die ältere Forschung oftmals die disziplinierende Wirkung von Gerichten im Fokus gehabt und die Tätigkeit derselben aus einer obrigkeitlichen Perspektive beurteilt hat, legen jüngere Arbeiten den Schluss nahe, dass Gerichte von den Klägern bewusst für ihre Zwecke eingesetzt wurden, sie also genutzt wurden.<sup>30</sup> Dem entspricht, dass spätmittelalterliche Gerichte stärker als Schlichtungsinstanzen denn als urteilende oder gar strafende Instanzen wahrgenommen wurden.<sup>31</sup> Allerdings wurden Gerichte nicht nur (oder nicht einmal hauptsächlich)<sup>32</sup> angerufen, um Entscheide zu erzwingen: eine Klage hob die Auseinandersetzung auf eine neue Ebene,<sup>33</sup> sie schuf Öffentlichkeit<sup>34</sup> und wurde nicht zuletzt als feindliche Geste verstanden.<sup>35</sup> Der Gang vor das Gericht verschärfte den Konflikt also massgeblich und setzte die beklagte Person unter grossen Druck.<sup>36</sup> War aufseiten des Klägers der Entscheid gefallen, das Gericht ins Spiel zu bringen, eröffneten sich weitere Optionen: einerseits die Frage der Wahl des Gerichts. Alternativen zum Schultheissengericht waren in Basel die Zunftgerichtsbarkeit und das Kaufhausgericht, sofern es sich um Auseinandersetzungen innerhalb eines Gewerbes handelte.<sup>37</sup> Weitere Möglichkeiten bot die geistliche Gerichtsbarkeit.<sup>38</sup> Von diesen Gerichten sind aber

hundert. Das Beispiel Basel, unter besonderer Berücksichtigung der Nahmarktbeziehungen und der sozialen Verhältnisse im Umland, Basel 1990.

- 29 Hans-Rudolf Hagemann, Basler Rechtsleben im Mittelalter, Bd. 2: Zivilrechtspflege, Basel 1987, S. 10. Kleinbasel hatte ein eigenes Schultheissengericht, dessen Gerichtsakten ich aber (noch) nicht untersucht habe.
- 30 Siehe dazu v. a.: Martin Dinges, Justiznutzung als soziale Kontrolle in der frühen Neuzeit, in: Andreas Blauert, Gerd Schwerhoff (Hg.), Kriminalitätsgeschichte. Beiträge zur Sozial- und Kulturgeschichte der Vormoderne, Konstanz 2000, S. 503–544; Michael Blatter, Gericht als Angebot. Schriftgutverwaltung und Gerichtstätigkeit in der Klosterherrschaft Engelberg 1580–1622 (Clio Lucernensis 10), Zürich 2012.
- 31 Peter Schuster, Eine Stadt vor Gericht. Recht und Alltag im spätmittelalterlichen Konstanz, Paderborn 2000, S. 140 ff.
- 32 Vgl. Daniel Lord Smail, The Consumption of Justice. Emotions, Publicity, and Legal Culture in Marseille, 1264–1423 (Conjunctions of Religion and Power in the Medieval Past), Ithaca 2003, S. 63–65.
- 33 Dinges (wie Anm. 30), S. 515.
- 34 Frank Rexroth, Sprechen mit Bürgern, sprechen mit Richtern. Herrschaft, Recht und Kommunikation im spätmittelalterlichen London, in: Franz-Josef Arlinghaus et al. (Hg.), Praxis der Gerichtsbarkeit in europäischen Städten des Spätmittelalters (Rechtsprechung 23), Frankfurt a. M. 2006, S. 83–109, hier 100–103; Smail (wie Anm. 32), S. 22.
- 35 Smail (wie Anm. 32), S. 159.
- 36 Dinges (wie Anm. 30), S. 536.
- 37 Siehe Steinbrink (wie Anm. 6), S. 83.
- 38 Vgl. zu den geistlichen Gerichten, die sich durchaus auch mit freiwilliger Gerichtsbarkeit

kaum auswertbare Akten überliefert. Wenn folglich gewisse Typen von Schulden in den hier untersuchten Akten nicht auftauchen, ist es immer möglich, dass diese vor einem anderen Gericht verhandelt wurden. Andererseits hatten die Kläger die Wahl zwischen verschiedenen Verfahrensarten vor dem Schultheissengericht. Diese werden hier kurz vorgestellt, um danach zu erwägen, welche Arten von Schulden vor Gericht kamen, denn es gab einen Zusammenhang zwischen den Schuldformen und den gewählten Rechtsmitteln. Leider ist in den Gerichtsakten die eigentliche Entstehung der Schuld in der Regel nicht erwähnt.<sup>39</sup>

Im sogenannten Vergichtbuch wurden Zahlungsversprechen festgehalten, oft in sehr kurzen Einträgen: «Petter von Tann v[er]gicht dem Algow[er] v ß uff rech[nung].»<sup>40</sup> Hinweise auf das Stadtrecht können den Eintrag ergänzen. *Vergichte* standen nicht am Anfang einer Schuld, sondern wurden eingetragen, wenn die Schuld überfällig war. Wurde sie im Einvernehmen eingetragen, war dies gratis, forderte es der Gläubiger vor Gericht ein – und dies wurde im Eintrag festgehalten –, kostete das den Schuldner 6 Pfennig.<sup>41</sup> Nach dem Eintrag im Vergichtbuch hatte der Schuldner in der Regel einen Monat Zeit, um die Schuld zu begleichen. Ausführlichere Einträge konnten andere Modi der Abzahlung definieren, oft handelte es sich um eine Ratenzahlung. Die Gläubiger zeigten sich in diesen Fällen sehr geduldig.<sup>42</sup> Wurde doch nicht bezahlt, sah das Stadtrecht das *Leisten* vor: die Verbannung vor die Stadttore auf Zeit.<sup>43</sup> In einigen Fällen wurde eine andere Massnahme festgehalten, nämlich dass der Gläubiger auf Pfänder zurückgreifen durfte. Die *Vergicht* als Massnahme scheint im allgemeinen gefruchtet zu haben, denn nur wenige Schuldner erscheinen danach im Gerichtsbuch.<sup>44</sup> Zudem kam es selten vor, dass ein Schuldner dem gleichen Gläubiger mehrere Zahlungsversprechen in Form von Vergichtbucheinträgen abgab. Auch andere Formen von juristischer Verfolgung der Schuld wurden nach *Vergichten* selten gewählt beziehungsweise sie trafen im Normalfall Personen, die kaum mit solchen aufgetreten waren.

Ganz anders im Charakter und weit seltener waren die wichtigsten Schuldeintreibungsmassnahmen, die auf der Beschlagnahmung von Gütern (inklusive Immobilien)

und mit Schulden befassten, Thomas Albert, Der gemeine Mann vor dem geistlichen Richter. Kirchliche Rechtsprechung in den Diözesen Basel, Chur und Konstanz vor der Reformation (Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte 45), Stuttgart 1998, S. 112, 237–245.

39 Vgl. Signori (wie Anm. 22), S. 41 f.

40 Staatsarchiv des Kantons Basel-Stadt (StABS), Gerichtsarchiv C 16, fol. 30 r.

41 Hagemann (wie Anm. 29), S. 49 f.

42 Zur Milde und Geduld der Gläubiger allgemein siehe z. B.: Muldrew (wie Anm. 4), S. 261; Peter Schuster, Soziale und kulturelle Aspekte des Schuldenmachens im ausgehenden Mittelalter, in: Signori (wie Anm. 7), S. 17–34, hier 28 f.; Smail (wie Anm. 32), S. 147; Claustre (wie Anm. 10), S. 44.

43 Hagemann (wie Anm. 29), S. 56.

44 Ausserdem gibt es Hinweise darauf, dass wirklich bezahlt wurde, wenn z. B. der Gläubiger bei einem späteren Konkurs nicht mehr auftaucht. Vgl. Signori (wie Anm. 22), S. 40.

des Schuldners beruhten.<sup>45</sup> Etwas mehr als ein Drittel davon betrafen *Frönungen*, bei denen Liegenschaften des Schuldners versteigert wurden, um die Schulden zu begleichen. Etwas weniger weitreichend in ihren Konsequenzen waren die *Verbote*. Es handelte sich dabei um die Beschlagnahmung von Gütern (die oft auch in der Hand von Dritten sein konnten), aus deren Erlös wiederum die Schuld beglichen werden sollte. Der Unterschied zur *Vergicht* ist offensichtlich. Wer diese Massnahme ergreift, glaubt nicht daran, dass der Schuldner noch zahlungsfähig ist. Entsprechend selten tauchen im gleichen Jahr *Vergichte* von Personen auf, deren Gut mehrfach mit *Verboten* belegt wurde. Die Massnahme diente im Konkursfall dazu, seinen Anspruch als Gläubiger zu deklarieren, und so sieht man in bestimmten Momenten, dass sich die Gläubiger in kurzen Zeitabständen reihenweise eintragen liessen. Im Fall von Anton Waltenhein etwa waren es 15 beziehungsweise über 70 Personen, die bei zwei kurz aufeinanderfolgenden Gelegenheiten eingetragen wurden.<sup>46</sup> Trat der Konkurs tatsächlich ein, griff ein neues Verfahren, die *Verrechnung*. Dieses selten vorkommende Verfahren betraf außerdem meist Verstorbene ohne Erben. Für die *Verrechnung* wurde sämtliches Gut verkauft und der Erlös in zwei Gruppen eingeteilt. Zuerst kamen die erstrangigen Schulden zum Zug, wie Angestellten geschuldete Löhne und Zinsschulden für Haus und Renten. Ebenfalls in diese Kategorie kamen die Gebühren der Stadt, die mitunter recht hoch ausfallen konnten. Das verbleibende Geld wurde proportional verteilt, man nannte dies «in die marzial geteilt».<sup>47</sup> Die reine Pfandleihe taucht aus naheliegenden Gründen hier nicht auf. Konnte der Schuldner das Geschuldete nicht zurückerstatten, blieb dem Gläubiger das Pfand, das er nun verkaufen und sich so schadlos halten konnte. Über den Umfang der Pfandleihe eine Aussage zu machen ist deshalb sehr schwierig. Es kam auch vor, dass das Pfand als Sicherheit eingesetzt wurde, aber in der Hand des Schuldners blieb.<sup>48</sup> Ein derartiges Pfand konnte entsprechend mit einem *Verbot* belegt werden und somit in den Gerichtsakten auftauchen.

Die bisher genannten Vorgehensweisen waren relativ stark standardisiert und zumindest im Verschriftungsprozess ausgesprochen formalisiert. Die Trennung nach Buch entsprach tatsächlich einer Trennung nach Verfahrensformen, die für verschiedene Verschuldungssituationen zur Anwendung gelangten. Ein Sammel-

45 Dazu ausführlich Hagemann (wie Anm. 29), S. 117–132.

46 StABS, Gerichtsarchiv E 7, fol. 46 r, 49 r. Der zeitliche Abstand kann bis zu zwei Monate betragen, da der erste Eintrag nicht datiert ist (Bezug auf die letztgenannte Datierung). Das erscheint aber wenig wahrscheinlich, denn es sind nur wenige Einträge (und eine Datierung) zwischen den zwei Listen von *Verboten*.

47 StABS, Gerichtsarchiv G 9, fol. 27 r (hier allerdings durchgestrichen, weil genügend Geld vorhanden war, um alle zu entschädigen).

48 Vgl. z. B.: StABS, Gerichtsarchiv C 16, fol. 29 r, Zahlungsversprechen von Michael Fischer; StABS, Gerichtsarchiv A 41, fol. 248 v, Urteil zur Erlaubnis des Gläubigers «uff die selben pfender zefaren».

surium an Einträgen findet sich hingegen im Urteilsbuch, in dem bei Weitem nicht nur Gerichtsurteile festgehalten wurden, sondern auch verschiedene Vorgänge, die in den Bereich dessen fallen, was man heute Prozessrecht nennen würde. Die Urteile lassen etwas mehr über den Entstehungskontext von Schulden erfahren, da über die hier zu verhandelnden Kredite zum Teil Unklarheit herrschte beziehungsweise sie in irgendeiner Form umstritten waren. Es wird in solchen Einträgen ersichtlich, dass der Gläubiger sein Guthaben einklagte, vor Gericht also die Anerkennung der Schuld und die Abzahlung (oder zumindest das Stellen von Pfändern) zu erwirken versuchte.

Für die Analyse der Schuldverhältnisse habe ich anhand der verschiedenen Gerichtsbände und Verfahrensformen eine Kategorisierung vorgenommen. Sie widerspiegelt nicht immer direkt die Serie, in welche ein Fall eingeschrieben wurde, sondern fasst die Fälle nach fallimmanenten Kriterien zusammen. Die Kategorien «Frönung» und «Verbot» als Formen der Schuldeintreibung via Beschlagnahmung folgen der Logik des Eintrags. Vereinzelt lässt sich aus Gerichtsurteilen erschliessen, dass Güter mit einem *Verbot* belegt wurden. Diese Fälle wurden auch berücksichtigt. Die Schulden, die im Vergichtbuch, im Urteilsbuch und in den *Verrechnungen* (Konkursverfahren) fassbar wurden, habe ich in zwei Kategorien eingeteilt: Wurde auf ein Gerichtsurteil verwiesen, habe ich das Verfahren als Klage wegen Schulden erfasst, andernfalls als Schuldbekenntnis. Wenn in der Folge von Schuldentypen die Rede ist, sind damit diese Kategorien gemeint.

Schuldsummen bringt man nicht immer in Erfahrung. In der Regel lässt sich sagen, dass bei *Vergichten* und *Verboten* die Schuldsumme genannt wird, bei Urteilen und *Frönungen* eher weniger. Das sind aber keine fixen Regeln, und oft fehlt die Schuldsumme überraschenderweise. Es ging vor Gericht nur selten darum, die Höhe der Schuldsumme zu bestimmen, sondern die Abzahlung zu regeln. Die Höhe der Schuld wurde von den Beteiligten gemeinsam berechnet. Mitunter wurden die Parteien vom Gericht aufgefordert, ihre gegenseitigen Forderungen selbst zu verrechnen (und zu begleichen).<sup>49</sup> Von grosser Beweiskraft war die Tatsache, dass eine Schuld eigenhändig verschriftet wurde. Entweder wurde auf einen Schuldbrief verwiesen<sup>50</sup> (vor allem bei grösseren Summen) oder auf das eigenhändige Eingeständnis der Schuld.<sup>51</sup> Eine Übersicht über die Schuldsummen der Stichprobe von 1497 kann ich deshalb nicht geben.

Bei der Frage der Gerichtsnutzung ist wichtig, dass die meisten Schulden nie vor ein Gericht kamen. Sie wurden entweder gar nicht oder sehr informell auf Zetteln

49 Zum Beispiel Martin Flach und Franz Gallician. Vgl. StABS, Gerichtsarchiv A 41, fol. 233 r.

50 Etwa in den Beispielen von Martin Flachs Schulden bei Wilhelm Dachs aus Freiburg i. Ü. Vgl. StABS, Gerichtsarchiv A 41, fol. 207 v, 210 v f., 223 r.

51 Vgl. die identische Formulierung, ein Schuldner schulde eine Summe gemäss «innhalt seiner eignen handschriftt» in: StABS, Gerichtsarchiv A 41, fol. 203 v; StABS, Gerichtsarchiv A 41, fol. 223 r.

notiert, allenfalls in Geschäftsbücher eingetragen.<sup>52</sup> Diese Quellen hatten eine sehr geringe Überlieferungschance. Der beste Beweis für die Tatsache, dass nur wenige Schulden vor Gericht kamen, ist eine Liste aus dem Jahr 1430, die nach dem Tod des Krämers Stefan Offenburg angelegt wurde. Sie umfasst 202 Schuldner, die oft mit kleinen und kleinsten Summen aufgeführt sind.<sup>53</sup> Sie unterstreicht gemäss Hans-Jörg Gilomen auch die Bedeutung des Kredits (und zwar des Kleinkredits) im alltäglichen Konsum. Offenburg verkaufte offenbar Tuch ab Ballen als Meterware. Für die Schneider war der Kredit von höchster Bedeutung, konnten sie doch so den Rohstoff erst bezahlen, wenn sie das fertige Produkt verkauft hatten. Bei Offenburg kamen sowohl sehr Arme in den Genuss von Kredit wie auch Adlige, für welche die geschuldeten Summen wirtschaftlich überhaupt nicht ins Gewicht fielen. Es war übrigens für die Erben Offenburgs sehr schwierig, die geforderten Summen einzutreiben – wohl auch, weil ihnen das spezifische Wissen des verstorbenen Gläubigers und die nötige Zeit fehlten, denn die Guthaben wurden als Pfand für eine Schuld des verstorbenen Kaufmanns eingesetzt. Trotz diesen Schwierigkeiten und dem Druck, die Schulden einzutreiben, findet sich nur ein einziger Eintrag im Vergichtbuch. Es mag sein, dass die Zivilgerichtsbarkeit bis zum Ende des Jahrhunderts etwas an Bedeutung gewonnen hatte. Insgesamt aber muss festgehalten werden, dass nur ein Teil der Schulden, die aus irgendwelchen Gründen nicht zurückerstattet wurden, vor Gericht kam. Es ist gut möglich, dass gerade bei kleineren Schuldbeträgen (wie sie bei Offenburg oft vorkamen) der Gang vor das Gericht sich nicht lohnte.<sup>54</sup> Zudem ist immer damit zu rechnen, dass Schulden schlichtweg nicht zurückfordert wurden. Es sind dabei verschiedene Beweggründe möglich. Nebst Motiven der Barmherzigkeit<sup>55</sup> ist denkbar, dass der Gläubiger sich keine reale Chance ausrechnete, dass die Schuld beglichen würde, oder die feindliche Geste des Zurückforderns vermeiden wollte.<sup>56</sup> Es ist zu vermuten, dass Schulden im näheren sozialen Umfeld selten im Vergichtbuch auftauchen, weil da die Konfliktregelung auf anderen Wegen verlief. Als Beispiel kann hier der Geldverleih Ulrich Meltingers an seine Familie und enge Freunde genannt werden. Dieser stand bei Meltinger im Gegensatz zum Warenkredit, der ihn häufig in Beziehungen zum Umland und zu den Handwerkern in der Stadt brachte und die Kreditsorten umfasste, die wir auch in den vorliegenden Gerichtsakten zu fassen

52 Hans-Jörg Gilomen, Der Kleinkredit in spätmittelalterlichen Städten. Basel und Zürich im Vergleich, in: Rudolf Holbach, Michel Pauly (Hg.), Städtische Wirtschaft im Mittelalter. Festschrift für Franz Irsigler zum 70. Geburtstag, Köln 2011, S. 109–148, hier 109, *passim*. Steinbrink (wie Anm. 6), S. 81.

53 Die Liste wurde ediert und kommentiert von Gilomen (wie Anm. 52), S. 118, *passim*.

54 Fast zwei Drittel aller Beträge waren unter 1 Pfund. Vgl. Gilomen (wie Anm. 52), S. 118. Die Schuldsummen im Vergichtbuch von 1490 lagen etwas höher. Vgl. weiter unten, S. 112.

55 Smail (wie Anm. 32), S. 147; Claustre (wie Anm. 10), S. 44, spricht von «patience charitable».

56 Vgl. Schuster (wie Anm. 42), S. 34.

kriegen.<sup>57</sup> Vielleicht wären noch Schulden bei Kreditoren zu erwähnen, welche die städtischen Gerichte nicht in Anspruch nahmen oder nehmen konnten. Infrage kämen da etwa professionelle Geldverleiher wie Juden oder Lombarden, die beide gemäss Hans-Jörg Gilomen in Basel allerdings keine grosse Rolle spielten.<sup>58</sup> Ich kann anhand der Gerichtsakten folglich nur den missglückten und umstrittenen Kredit erfassen, der tatsächlich vor dem Schultheissengericht eingefordert wurde. Dieser war Teil der alltäglichen Wirtschaft in einer an Bargeld armen Zeit,<sup>59</sup> aber es standen wohl besondere Gründe dahinter, wenn der Gang vor das Gericht gesucht wurde – mochte dieses wie im Fall der *Vergichte* noch so leicht zugänglich sein. Beispiele von wichtigen Gläubigern und Schuldern aus meiner Stichprobe von 1497 vermögen verschiedene Muster von ökonomischem Kreditverhalten und von Gerichtsnutzung widerzuspiegeln.

Hans Plarer ist der am häufigsten erwähnte Gläubiger des Jahres 1497.<sup>60</sup> Er taucht fast nur im Vergichtbuch auf, mit Einträgen, die keine weiteren Folgen nach sich ziehen. Die *Vergichte* betreffen durchweg kleine Schulden, die höchste Summe beträgt 9 Pfund, der Mittelwert liegt bei 2,6 Pfund, der Median bei 2 Pfund.<sup>61</sup> Ganz kleine Schulden von weniger als 0,5 Pfund finden wir nicht – im Gegensatz zu Offenburger. Ausserdem zeigt der häufig vorkommende Verweis «auf Rechnung» an, dass hier mehrere Lieferungen zusammengenommen wurden. Es handelt sich also um kleinere bis mittlere Konsumkredite und damit um die Art von Kredit, die eine Wirtschaft, die nur über wenig Bargeld verfügt, am Laufen hält. Entsprechend mild wurden Säumige behandelt. Vermutlich machten diese Kredite im Gesamtumfang von knapp 29 Pfund nur die Spitze des Eisbergs von Kleinkrediten an seine Kunden aus. Plarer war Schneidermeister und Ratsmitglied und gehörte mit einem Vermögen von 500–1000 Gulden zu den reicheren Bürgern, wenn auch nicht zu den reichsten.

Hans Steinacher, genannt Allgäuer, war Kaufmann und zeigt ein ähnliches geschäftliches Muster wie Hans Plarer. Er taucht fast ausschliesslich mit *Vergichten* auf, und er vergab ebenfalls eher kleine Kredite, die jedoch sowohl im Mittelwert (8,1 Pfund) als auch im Median (6 Pfund) deutlich höher liegen als jene Plarers.<sup>62</sup>

57 Steinbrink (wie Anm. 6), S. 79.

58 Gilomen (wie Anm. 52), S. 132.

59 Valentin Groebner, Ökonomie ohne Haus. Zum Wirtschaften armer Leute in Nürnberg am Ende des 15. Jahrhunderts, Göttingen 1993, S. 191.

60 In den folgenden Abschnitten werden jeweils sämtliche die Person betreffenden Quellen eingangs zusammengefasst zitiert. Für Hans Plarer sind das: StABS, Gerichtsarchiv A 41, fol. 277 v; StABS, Gerichtsarchiv C 16, fol. 31 v, 35 v, 49 r, 50 r, 58 v, 59 r, 62 v.

61 Ich erwähne den Mittelwert, weil er anzeigen, dass einzelne hohe Schuldbeträge den Durchschnitt stark beeinflussen. Der Median hingegen, der anzeigen, wo die Schwelle liegt, unter der die Hälfte aller Schuldner sind, ist dafür weniger empfindlich. Und er ist hier tatsächlich tiefer.

62 StABS, Gerichtsarchiv E 7, fol. 49 r; StABS, Gerichtsarchiv A 41, fol. 193 r; StABS, Gerichtsarchiv C 16, fol. 30 r, 33 v, 35 r, 59 r; StABS, Gerichtsarchiv B 14, fol. 111 r.

Als Kaufmann lieferte er Handwerkern wohl Rohmaterial gegen Kredit, womit wir eher von Betriebs- als von Konsumkrediten sprechen können, die etwas höher ausfielen. Auch da gilt, dass die Gesamtsumme von knapp 73 Pfund nur die Spitze des Eisbergs darstellte. Steinacher gehörte mit über 1000 Gulden Vermögen zu den reicheren Bürgern. Was die Schuldner anbelangt, so bietet sich bei Plarer wie bei Steinacher das gleiche Bild. Es waren vornehmlich Handwerker (Schneider, Schuhmacher, Küfer, Kürschner), ein Wirt und der Krämer Anton Waltenhein aus Basel, und diejenigen, die auf der Steuerliste des Reichspfennigs auftauchen, weisen weniger als 500 Gulden Vermögen auf. Die Schulden überbrückten Liquiditätsengpässe und wurden offenbar in der vorgesehenen Zeit von vier Wochen ohne weitere Probleme beglichen.

Das Muster dieser Schulden entspricht ganz dem, was im Vergichtbuch fassbar ist. Die *Vergichte* des Jahres 1490 (total 482 Einträge, bei denen eine Summe genannt ist) betreffen im Durchschnitt 9 Pfund, wenn man die wenigen Einträge über 50 Pfund streicht, noch auf 4 Pfund. Der Median liegt bei rund 1,4 Pfund. Die Hälfte aller Schulden belief sich auf weniger als 2 Pfund, zwei Drittel betragen weniger als 4 Pfund. Die grossen Gläubiger scheinen also eher etwas grössere Beträge eingefordert zu haben als der Durchschnitt.

Gänzlich anders gelagert ist das Auftreten von Franz Gallician, der als *Weinmann* bezeichnet wird.<sup>63</sup> Ich greife hier von seinen verschiedenen Konflikten um Schulden, in denen er auch als Schuldner vor Gericht gezogen wurde, nur einen einzigen Fall heraus. Es handelt sich um die Schuld von Niklaus Kessler, genannt zur Blumen, einem Drucker. Diese belief sich auf 118 Gulden, eine beträchtliche Summe. Es ist übrigens kein Zufall, dass der kapitalintensive und mit vielen wirtschaftlichen Risiken verbundene Buchdruck besonders häufig in den Gerichtsakten aufscheint.<sup>64</sup> Die Geschichte beginnt im Mai 1497 mit dem Eintrag der Schuld im Vergichtbuch, damals noch mit Gallicians Bruder Michel als Gläubiger. Die Zahlungsfrist betrug wie üblich einen Monat. Es folgten im Juli zwei Gerichtsurteile, die festhielten, dass die wohl anerkannte Summe durchaus geschuldet sei, dass aber die Rückkehr des offenbar abwesenden Kessler abgewartet werden solle. Mitte August versprach Kesslers Frau, dass die Schuld an der Frankfurter Messe (die Herbstmesse hatte eben begonnen) durch Kessler selbst bezahlt werde. Das geschah offenbar nicht, denn im September wurde Gallician angewiesen, mit Kessler zusammenzusitzen und eine Lösung zu finden. 1497 wurde nicht weiter darüber verhandelt. Die grosse Summe und die Schwierigkeiten bei der Rückzahlung deuten darauf hin, dass es sich um Investitionskapital handelte, um Risikokapital gar, um modern zu

63 StABS, Gerichtsarchiv E 7, fol. 42 r, 46 r; StABS, Gerichtsarchiv A 41, fol. 185 v, 193 r, 206 r, 222 v, 228 r, 230 r, 234 r, 236 v, 246 v, 247 v, 271 v, 285 v, 286 r; StABS, Gerichtsarchiv C 16, fol. 31 v, 47 v.

64 Vgl. Karl Stehlin, *Regesten zur Geschichte des Buchdrucks bis zum Jahre 1500*, Leipzig 1887.

sprechen. Das Druckgewerbe brauchte einen langen Atem, denn vom Einkauf des Papiers, das einen beträchtlichen Teil der Gesamtkosten eines Buchs ausmachte, bis zum Verkauf des fertigen Buchs verging viel Zeit und war eine beträchtliche, zu entlöhnende Arbeit vonnöten. Entsprechend häufig findet man Drucker, die auf Investitionskapital angewiesen waren. Gallician war im genannten Fall nur als Mitgläubiger beteiligt, sein Bruder Michel, der Papier herstellte, war wohl die treibende Kraft. Die Hoffnung, auf der Frankfurter Messe genügend Bücher zu verkaufen, um die Schuld zu begleichen, hatte sich zerschlagen.

Martin Flach, auch er ein Drucker und ausserdem Ratsmitglied, konnte die *Verrechnung* im Jahr 1497 vermeiden.<sup>65</sup> Schon zu Beginn des Jahres drohte ihm zweimal die *Frönung*, obwohl es sich zumindest im einen Fall nur um knapp 12 Pfund handelte. Er konnte diesen *Frönungen* offenbar entgehen. Als Gläubiger von kleineren Summen trat er im gleichen Jahr ebenfalls auf. Sein grösstes Problem scheint eine Schuld von 155 Pfund bei einem Wilhelm Dachs aus Freiburg im Üchtland gewesen zu sein. Er kam in derartige finanzielle Nöte, dass er wiederum für eine geringe Summe *gefrönt* wurde, nämlich wegen 3,5 Pfund Zins an eine kirchliche Institution. Diese beiden *Frönungen* fielen zusammen und führten mindestens zum Verkauf des Hausrats. Da eine ganze Reihe von Häusern *gefrönt* wurden, ist Flach als vermögend anzusehen, nur hatte er grössere Liquiditätsprobleme. Nach den *Frönungen* kamen weitere Schulden von rund 40 Pfund auf ihn zu, die er jedoch mit dem Hinweis auf einen Betrag in gleicher Höhe, der ihm in Augsburg zustehe, abwehren konnte. Interessant ist die Zusammensetzung der Schuldsumme. Sie bestand aus der eigentlichen Schuld von 27 Gulden und einer Entschädigung für den erlittenen Schaden durch die verspätete Rückzahlung von 6 Gulden (immerhin 22%).<sup>66</sup>

Es zeigt sich, um es mit Gilomen zu sagen, «dass der Weg in den finanziellen Abgrund mit Krediten gepflastert war».<sup>67</sup> Weshalb wurde *gefrönt*? Es gibt dafür meines Erachtens zwei Gründe. Erstens gab es (noch) etwas zu holen, und zweitens schien es offenbar nicht sinnvoll, das produktive Potenzial des Druckers aufrechtzuerhalten (zumindest wurde es durch die *Frönung* massiv geschmälert). Dass auch anders entschieden werden konnte, zeigt der Fall von Michael Wensler, einem weiteren Drucker, dem 1490 die Schulden über den Kopf wuchsen.<sup>68</sup>

65 StABS, Gerichtsarchiv G 9, fol. 27 r; StABS, Gerichtsarchiv E 7, fol. 42 r, 43 v, 44 r; StABS, Gerichtsarchiv A 41, fol. 187 v, 207 v, 210 r, 210 v, 219 r, 223 r, 233 r, 250 r, 256 r, 260 r; StABS, Gerichtsarchiv C 16, fol. 33 v, 50 v.

66 Es ist allerdings unklar, auf welche Zeitspanne sich die 6 Gulden bezogen.

67 Gilomen (wie Anm. 24), S. 135.

68 Zu Wensler siehe Pierre Louis van der Haegen, Der frühe Basler Buchdruck. Ökonomische, sozio-politische und informationssystematische Standortfaktoren und Rahmenbedingungen, Basel 2001. Die Quellen zu Wensler aus dem Jahr 1490 sind: StABS, Gerichtsarchiv O 4, fol. 36 r, 48 v, 63 v, 80 v; StABS, Gerichtsarchiv A 38, fol. 78 r, 81 r; StABS, Gerichtsarchiv

Noch immer konnte er kleinere Gläubiger bedienen, aber das Investitionskapital drohte verloren zu gehen. Sein Hauptinvestor, Jakob Steinacher, zog sich nicht etwa zurück, sondern intensivierte das Engagement. Er übernahm das Mobiliar der Druckerwerkstatt als Entschädigung für einen Kredit, lieferte Papier auf Kredit und liess ein Buch drucken, dessen Absatz er übernahm. Hätte er das durchaus wertvolle Inventar der Druckerei verkauft, wäre seine andere Schuld kaum getilgt worden. Was hier als Milde erscheinen könnte, nämlich die grosse Geduld im Umgang mit säumigen Schuldern, war eher eine realistische Einschätzung des Potenzials, mithin auch Ausdruck der gegenseitigen Abhängigkeit.

Zinsen waren bei den hier verhandelten Schulden nicht vorgesehen oder wurden wegen des herrschenden Verbots versteckt. Das konnte geschehen, indem die vereinbarte Schuldsumme um den Zins erhöht wurde. Man erhielt also zum Beispiel 100 Pfund, musste aber innerhalb eines Jahres 105 Pfund zurückzahlen. Wie oft das gemacht wurde, ist nicht ersichtlich, denn das Vorgehen war illegal und wurde deshalb verheimlicht.<sup>69</sup> Was hingegen entschädigt werden konnte – und wie bei Martin Flach gesehen nicht zu knapp –, war der Schaden, der wegen der nicht termingerechten Rückerstattung entstand. Dieser fiel nicht unter das Zinsverbot.

## Netzwerkanalyse 1497

Ich habe für die hier vorgestellte Netzwerkanalyse das Jahr 1497 gewählt, weil damals die Steuerliste für den sogenannten Reichspfennig (eine Steuer ans Reich für die Türkenkriege) erstellt wurde, in der alle steuerpflichtigen Haushalte (mit Ausnahme gewisser geistlicher Kreise) nach Kirchsprengeln geordnet mit diversen Angaben erfasst wurden.<sup>70</sup> Insbesondere beruhte der Steuerbetrag auf einer groben Kategorisierung des Vermögens in drei Gruppen: unter 500, 500–1000, über 1000 Gulden. Das ist leider sehr grob, erlaubt aber eine approximative Einschätzung der soziökonomischen Lage einer Person.

Ich habe nun in den Bänden des Schultheissengerichts des Jahres 1497<sup>71</sup> verschiedene Arten von Beziehungen erfasst. Ich beschränke mich hier auf diejenigen, die im Zusammenhang mit Schulden stehen, das heisst Schuldbeziehungen und verschiedene

G 2, fol. 116 r; StABS, Gerichtsarchiv E 6, fol. 155 r, 156 v; StABS, Gerichtsarchiv C 14, fol. 73 r, 93 r, 113 v f., 119 r, 122 v, 124 v, 128 v, 134 v, 138 r, 139 r, 140 v, 152 r, 102 r, 103 r.

69 Siehe dazu Groebner (wie Anm. 59), S. 209.

70 Siehe Brigitte Degler-Spengler, Der gemeine Pfennig und seine Erhebung in Basel, in: Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde 74 (1974), S. 237–258.

71 Es handelt sich um die folgenden Bände: StABS, Gerichtsarchiv B 14, Fertigungen; StABS, Gerichtsarchiv E 7, Frönungen und Verbote; StABS, Gerichtsarchiv C 16, Vergichte; StABS, Gerichtsarchiv A 41, Urteilsbuch; StABS, Gerichtsarchiv G 9, Verrechnungen; StABS, Gerichtsarchiv T 1, Appellationsgerichtsbuch.

Formen juristischen Vorgehens gegen säumige Schuldner. Diese Beziehungen machten auch den grössten Anteil aus. Insgesamt umfasst die Stichprobe 1218 Personen, von denen 843 mit Schulden zu tun hatten. Von diesen stammten 433 aus Basel, 247 von ausserhalb, bei 163 war die Herkunft nicht festzustellen. Die Basler kann ich grösstenteils in der Steuerliste des Reichspfennigs identifizieren.<sup>72</sup> Knechte, Witwen und Unmündige sind oft nicht zuzuordnen, weil sie zu wenig genau bezeichnet wurden. Nimmt man an, dass von den Personen, deren Herkunft unklar ist, die Hälfte in Basel wohnte, beläuft sich die Gesamtzahl der Personen, die 1497 in der einen oder andern Weise vor Gericht erschienen, auf rund 750. Auf eine Bevölkerung von rund 10'000 Personen bezogen,<sup>73</sup> macht das 7,5% aus, das heisst, ein beträchtlicher Teil der Stadtbevölkerung hatte Kontakt mit dem Gericht.

Das grösste Hindernis bei einer solchen Erfassung ist die Identifikation. Schreibweisen von Namen weichen ab, gewisse Namen kommen häufig vor, und es ist jeweils unsicher, ob es sich um die gleiche Person handelt. Die Reichspfennigliste erweist sich als grosse Hilfe, denn sie erlaubt die Kontrolle, wie häufig ein Name vorkam: je seltener, desto wahrscheinlicher ist die Identifikation. Häufiger vorkommende Namen waren oft mit weiteren Angaben versehen, zum Beispiel mit einer Berufsbezeichnung. Am häufigsten war – wie heute noch – der Name Hans Meier. Drei verschiedene Hans Meier kann ich aufgrund des Berufs unterscheiden, einige Einträge bleiben unsicher. Fehlerfrei ist eine solche Erhebung mit Sicherheit nicht, allerdings denke ich, dass die Fehlerquote vertretbar ist. Schliesslich waren die zeitgenössischen Schreiber vor ähnliche Probleme der Identifikation gestellt und gaben sich meist die Mühe, sie zu lösen. Aber es ist klar, dass bei der Codierung von Personen und Beziehungen viele Entscheide gefällt und dabei Risiken eingegangen werden müssen. Robert Gramsch, der ebenfalls mittelalterliche Netzwerke (von Fürsten) analysiert hat, meint dazu: «Als problematisch mag weiterhin angesehen werden, dass die Modellbildung den Bearbeiter ständig zu harten Ja-Nein-Entscheidungen zwingt [...]. Fehlentscheidungen müssen hierbei fast zwangsläufig fallen, welche man in einer traditionellen, mit Wahrscheinlichkeiten operierenden historischen Erzählung scheinbar elegant umschiffen kann. Doch ist meines Erachtens eher dieses letztere, allgemein gebräuchliche Verfahren problematisch. Auch der mit dem Wörtchen ‹vielleicht› operierende Historiker verzichtet nicht auf sein Recht, aus seinen Wahrscheinlichkeitsaussagen weitere Schlüsse zu ziehen (was er streng genommen nicht dürfte).» Ein Weglassen von Netzwerkdaten bringt Gramsch zufolge nur eine «Vergrößerung des Bildes, nie

72 Ich danke Andreas Gehringer für die digitale Erfassung der Steuerliste. Einige der identifizierten Personen waren nicht Haushaltsvorstände (z. B. Ehefrauen oder Kinder). Ich habe trotzdem die Angaben des Haushalts verwendet, da die Steuer ausschliesslich auf der Ebene der Haushalte erfasst wurde.

73 Claudio Sieber-Lehmann, Das eidgenössische Basel. Eine Fallstudie zur Konstruktion herrschaftlich-politischer Grenzen in der Vormoderne, unveröffentlichte Habilitationsschrift, Basel 2002.

dessen völlige Umformung» mit sich.<sup>74</sup> Daran will ich mich halten, wenn ich nun Resultate meines netzwerkanalytischen Zugangs präsentiere.

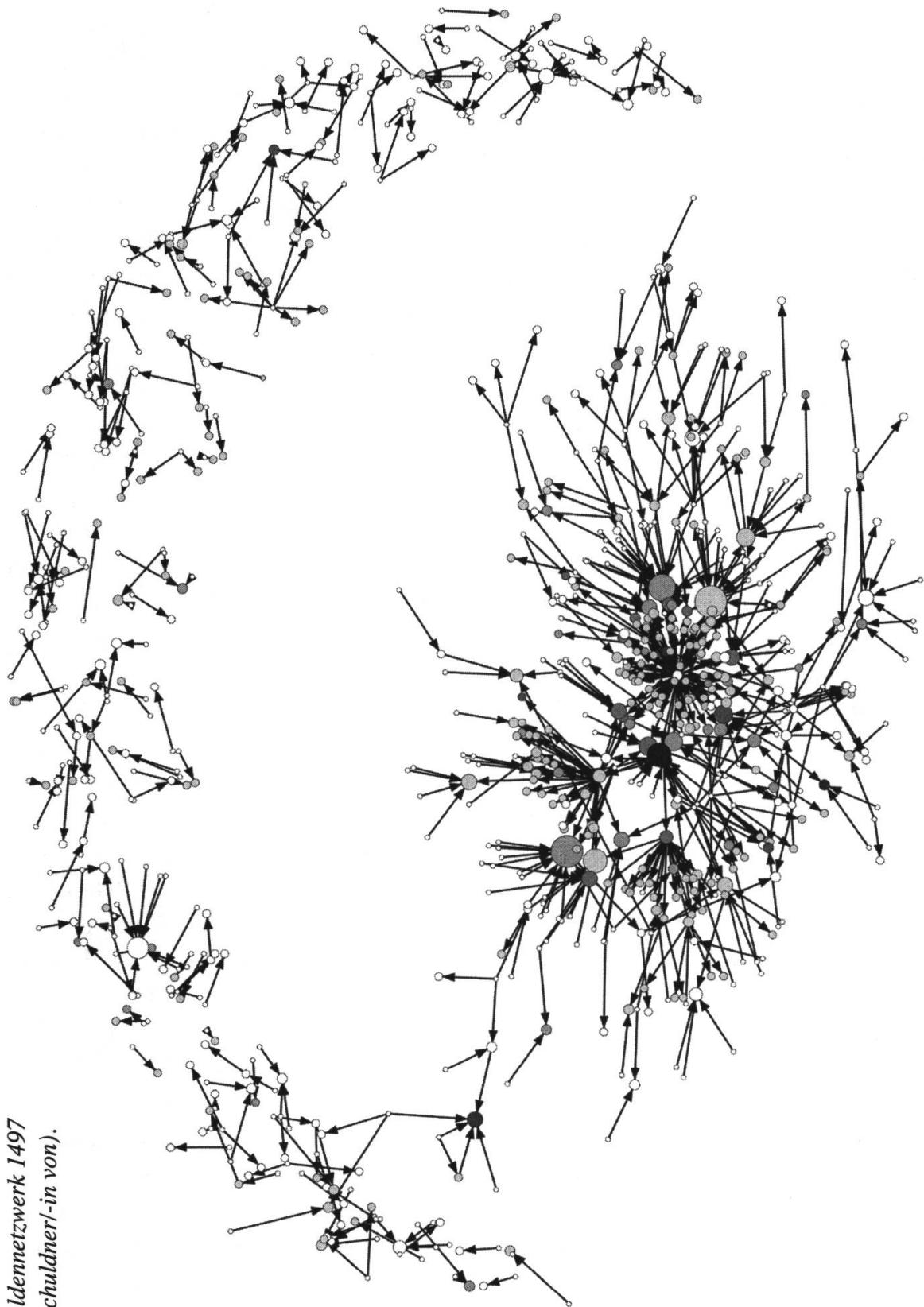
Zuerst ist festzuhalten, dass die Dichte des hier vorliegenden Netzwerks gering ist (die Dichte misst sich als Verhältnis der vorhandenen zu allen möglichen Beziehungen). Viele Personen tauchen nur einmal auf. Dieses Problem würde sich wohl auch mit einer grösseren Stichprobe stellen, die zum Beispiel ein Jahrzehnt umfassen würde. Allerdings ist zu vermuten, dass damit mehr Personen auftauchen würden, die vor Gericht aktiver waren beziehungsweise regelmässig als Schuldner in Probleme gerieten. Die geringe Dichte erschwert die Anwendung vieler netzwerkanalytischer Werkzeuge. So ergeben die Versuche, Gruppen (sogenannte Cliques) oder strukturell ähnliche Positionen von Personen (das sogenannte Blockmodelling) zu analysieren, wenig sinnvolle Resultate. Deshalb sind wir in einem ersten Schritt auf die eigene visuelle Analyse der vorherrschenden Muster und Strukturen angewiesen. In dieser Darstellung (Abb. 1) sieht man den zusammenhängenden Teil des erfassten Schuldennetzwerks. Die grossen Schuldner (die Bankrotteure des Jahres) fallen sofort auf. Sie bilden Mittelpunkte, um die herum sich Gläubiger gruppieren. Um diese Mittelpunkte herum bilden sich konzentrische Kreise von weiteren mit den Gläubigern verbundenen Personen. Die hohe Zentralität der zahlungsunfähigen Schuldner erstaunt nicht, aber sind es die wichtigsten Personen? Schon die weiteren Schuldner, etwa Martin Flach, der häufig auftaucht, aber nicht in Konkurs ging, fallen viel weniger auf. Deshalb habe ich nach zentralen Gläubigern gesucht. Ich gehe nicht auf die verschiedenen Kennwerte zur Zentralität ein, halte nur fest, dass nach längerem Abwägen die einfache Zählung der Anzahl Beziehungen (hier Schuldbeziehungen) sich als die sinnvollste Kennzahl herausgestellt hat – in Begriffen der Netzwerkanalyse der *indegree*, hier dargestellt durch die Grösse des Knotens. Wenn wir nun die Stellung dieser Personen betrachten, fällt auf, dass sie die verschiedenen Teile des Netzwerks zusammenhalten. Als weitere Information habe ich die Häufigkeit erfasst, mit der Schulden aggressiv eingeklagt wurden (*Frönung*, *Verbot*, Klage wegen Schulden): je dunkler der Knoten, desto grösser der Anteil der eingeklagten Schulden. Es mag ein Zufall sein, dass die eher verbundenen Gläubiger dunkler eingefärbt sind.

Craig Muldrew hat bei seiner Untersuchung der strittigen Kredite in der englischen Kleinstadt Kings Lynn im 17. Jahrhundert die Existenz von Kreditnetzwerken und insbesondere von Schuldenketten festgestellt, ohne diese jedoch weiter zu untersuchen oder überhaupt darzustellen.<sup>75</sup> Eine Schuldenkette entsteht dann, wenn eine

74 Robert Gramsch, Das Reich als Netzwerk der Fürsten. Politische Strukturen unter dem Doppelkönigtum Friedrichs II. und Heinrichs (VII.) 1225–1235, Ostfildern 2013, S. 85.

75 Muldrew (wie Anm. 4), S. 3 f.

Abb. 1: Schuldennetzwerk 1497  
(Pfeil = ist Schuldner/-in von).



Person sowohl Gläubigerin als auch Schuldnerin ist. Das ist in meiner Stichprobe bei 61 Personen der Fall. Diese Netzwerkdarstellung (Abb. 2) beruht nur auf diesen Kettengliedern (deren Knoten dunkelgrau dargestellt ist) und den Personen, die mit ihnen in direkter Beziehung standen. Die Knotengrösse stellt die *in-reach-Zentralität* dar, das heisst die Anzahl Leute, die mittels Schuldenbeziehungen die Personen erreichen können. Mit der Knotenform bringe ich nun erstmals Attribute ins Spiel, die nicht aus den reinen Netzwerkdaten stammen. Es handelt sich um die Vermögensklasse bei der Reichssteuer von 1497, soweit diese Daten vorhanden sind (die anderen haben Kreuze). Ein Kreis bedeutet ein kleines Vermögen, ein Quadrat ein mittleres und ein Quadrat mit Kreuz ein grosses Vermögen. Stärker als eigentliche Schuldenketten fällt auf, dass einige Gläubiger, die ausserdem meist in der Steuerliste auftauchen und mittlere bis grössere Vermögen hatten, Schuldner um sich gruppieren. Insbesondere ergibt sich keine Struktur, bei der ein Ende der Schuldenkette am oberen Ende der Einkommensskala zu erkennen wäre. Die Schulden der bedeutenden Gläubiger sind nicht ihre Refinanzierungsmöglichkeiten, sondern erscheinen wie Zufallsschulden. Gleichzeitig Schuldner und Gläubiger zu sein, war überhaupt nicht aussergewöhnlich, zum Teil waren es zwei Personen gar gegenseitig. Das unterstreicht wieder die Bedeutung des Kredits in der alltäglichen Güterwirtschaft.

Zuordnung eines Berufs. Hier sind die verschiedenen von mir codierten Berufsgattungen je als ein Knoten dargestellt (Abb. 3). Berufsgruppen, die häufig als Gläubiger auftreten, sind grösser dargestellt. Die Dicke der Verbindungslien zeigt an, wie hoch die Dichte der Beziehung ist. Viele Berufsgruppen weisen keine *self-loops* auf, das heisst, es gab innerhalb der Gruppe keine Schuldbeziehungen. Spielte da die Zunftgerichtsbarkeit oder bei Kaufleuten das Kaufhausgericht als Alternative zum Schultheissengericht eine Rolle? Wichtige Gläubiger waren das Textilgewerbe, Kaufleute und Krämer sowie kirchliche Amtsträger, das heisst in erster Linie die Verwalter der Klöster und Stifte. Die zentrale Rolle des Textilgewerbes lässt sich nicht nur mit der Anzahl Personen in dieser Berufsgruppe erklären: sie stand mit fast allen Berufsgattungen in Schuldverhältnissen, tendenziell stärker als Gläubigerin denn als Schuldnerin. Das mag einerseits mit der Produktionsweise von Textilien zusammenhängen,<sup>76</sup> andererseits mit der Bedeutung von Kleidungsstücken als Wertanlage und Ausdruck sozialen Prestiges.<sup>77</sup> Die grosse Zahl der Verbindungen lässt in erster Linie auf eine breite Streuung der Kredite zwischen den Berufsgruppen schliessen. Das stützt die Interpretation von Krediten als Instrument zur (verzögerten)

76 Signori (wie Anm. 22), S. 20, spricht beim Textilgewerbe von einer «Verkettung von Kleinkrediten».

77 Siehe z. B. Juan Vicente García Marsilla, *Avec les vêtements des autres. Le marché du textile d'occasion dans la Valence médiévale*, in: Laurent Feller, Ana Rodríguez (Hg.), *Objets sous contrainte. Circulation des richesses et valeur des choses au Moyen Age (Histoire ancienne et médiévale 120)*, Paris 2013, S. 123–143.



Abb. 2: Schuldenketten 1497  
(Pfeil = ist Schuldner/-in von).

Bezahlung von Warenlieferungen. Diese fanden ja nicht innerhalb, sondern zwischen Berufsgattungen statt.

Da die verschiedenen gerichtlichen Vorgänge unterschiedlichen Gerichtsnutzungen entsprachen, stellt sich die Frage nach den Überschneidungen bei der Nutzung, also ob es viele Personen gab, die mehrere Vorgänge in Anspruch nahmen. Die Rentenkäufe (von denen aber nur wenige Fälle überliefert sind) wiesen nur wenige Überschneidungen zu anderen Schuldentypen auf. Einzig mit den Personen, die an *Frönungen* beteiligt waren, gab es einen leicht erhöhten Anteil von gut 4%.<sup>78</sup> Das ist auf die Tatsache zurückzuführen, dass die *Frönung* bei Zahlungsverzug das geeignete Mittel zur Zinseintreibung war. Ähnlich wie die Rentenkäufe standen auch die *Frönungen* mit 5–7% Überschneidungen zu den anderen Schuldentypen eher für sich. Es waren mehrheitlich die Gläubiger, die in weitere Schuldverhältnisse – wiederum meist als Gläubiger – involviert waren, darunter besonders kirchliche Institutionen. Die beiden Verfahren, die auf Liegenschaftsbesitz als Sicherheit beruhten, hatten so auch im Hinblick auf die beteiligten Personen wenig mit den anderen Verfahren zu tun. Etwas höher fallen die Überschneidungen bei den anderen Schuldentypen aus, allerdings sind sie auch da höchstens knapp im zweistelligen Prozentbereich. Klagen, Schuldbekenntnisse (*Vergichte*) und *Verbote* weisen dabei ähnliche Werte auf. Erstaunlich ist aufgrund der sehr ähnlichen Verfahrensweise bei Klage und *Vergicht* (manche als Klagen erfasste strittige Schuldverhältnisse waren ja mit dem Vermerk «erkanter urtel nach» im Vergichtbuch eingetragen)<sup>79</sup> die eher geringe Überschneidung der beiden Verfahren, die bei nur 9,6% liegt. Die allgemein wenig ausgeprägten Zusammenhänge sind in erster Linie auf die Tatsache zurückzuführen, dass sehr viele Personen 1497 ein einziges Mal vor Gericht erschienen. Das war bei den Schuldern ausgeprägter der Fall als bei den Gläubigern. Erstere waren nur in 87 Fällen wiederholt vor dem Gericht anzutreffen, Letztere immerhin 112 Mal. In Bezug auf die Herkunft lässt sich feststellen, dass die Personen, die in verschiedene Typen von Schuldverfahren involviert waren, eher aus der Stadt als aus dem Umland stammten. Nur 4% aller Schuldner und Gläubiger von auswärts waren an mehr als einer Art von Schuldverhältnis beteiligt, dies gegenüber immerhin fast 13% der mit Sicherheit aus Basel stammenden Personen. Der Anteil der Personen, deren Herkunft nicht geklärt ist, liegt mit 7,5% in der Mitte.<sup>80</sup> Abgesehen von den Personen, über die ein Konkursverfahren eröffnet wurde und die sehr oft und in vielfältigen Schuldverhältnissen fassbar werden,

78 Die Prozentzahlen beziehen sich auf den Anteil der als Schuldner oder als Gläubiger an beiden Verfahrenstypen beteiligten Personen.

79 Hier zitiert aus StABS, Gerichtsarchiv C 16, fol. 59 r.

80 Dies ist ein Hinweis darauf, dass die in Bezug auf die Herkunft nicht identifizierbaren Personen sich einigermassen gleichmässig auf Basel und andere Herkunftsorte verteilen und somit die Stichprobe der identifizierbaren Personen nicht durch irgendwelche Effekte verzerrt ist.

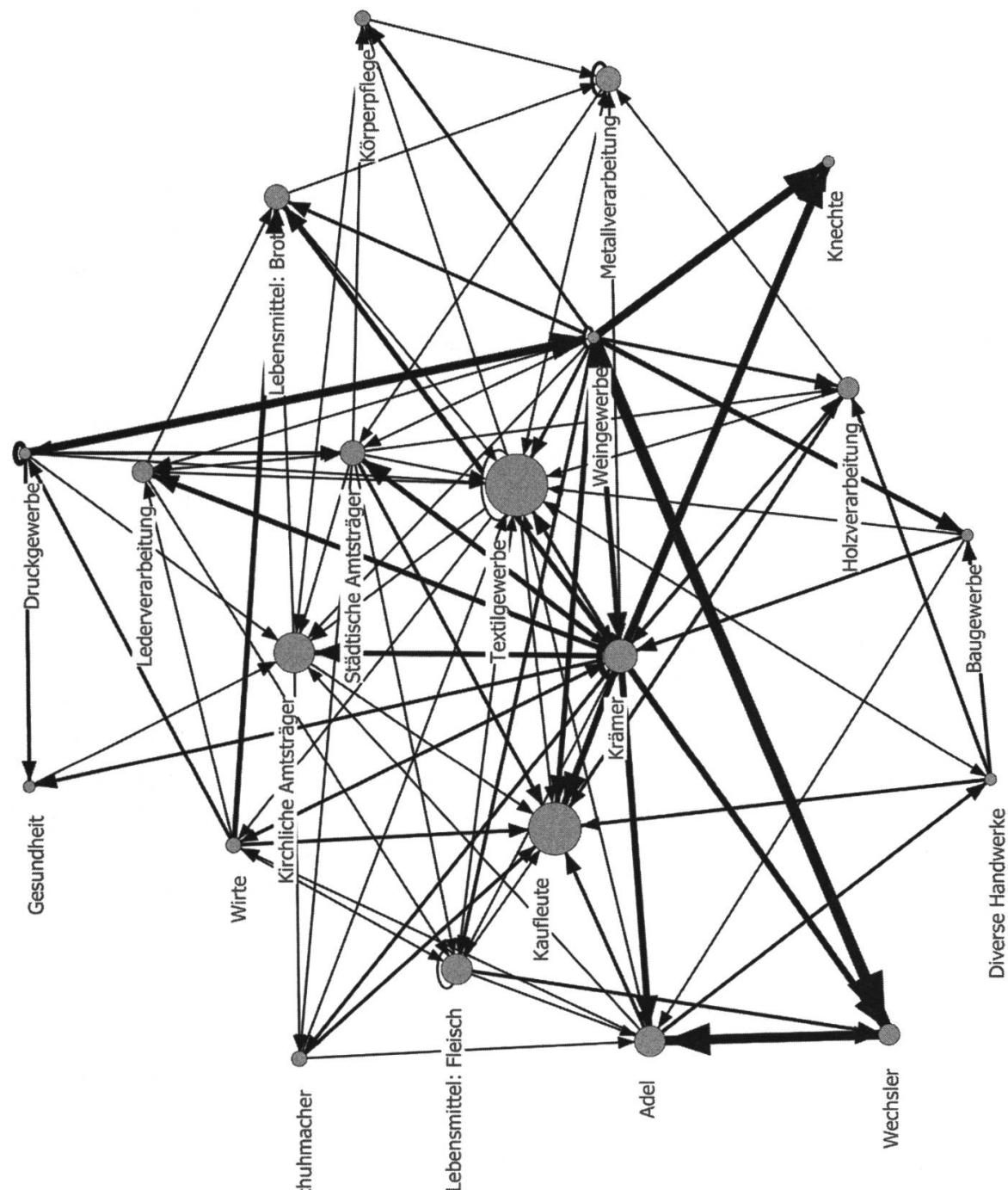


Abb. 3: Aggregierte Schuldverhältnisse zwischen Berufsgattungen  
(Pfeil = ist Schuldner/-in von, die Pfeildicke entspricht der Dichte der Beziehung).

lässt sich also festhalten, dass zwischen den verschiedenen Arten von Schulden, die in den Gerichtsakten fassbar werden, nur wenige Zusammenhänge auf der Ebene des beteiligten Personenkreises feststellbar sind. Wo jedoch Überschneidungen vorkommen, steht ein Kreis von Gläubigern (und hier ist die männliche Form angebracht) aus Basel im Zentrum.

Weil die Steuerliste von 1497 nach Strassen erfasst wurde, können für Grossbasel viele Leute verortet werden. Die Kartendarstellung zeigt als Beispiel die Verteilung der *Vergichte*, die nicht mit einem Urteil verbunden waren, innerhalb der Stadt Basel (Abb. 4).<sup>81</sup> Gläubiger sind hellgrau dargestellt (wobei die Gläubiger, die mehrfach auftraten, dunkler eingefärbt sind), Schuldner dunkelgrau. Die dargestellten Schuldverhältnisse funktionierten oft als Zentrum-Peripherie-Beziehungen, mit einem dichten Zentrum und sehr wenige «Querverbindungen» ausserhalb. In den Vorstädten sind die Schuldner klar in der Überzahl, während in der zentralen Region um den Marktplatz herum vermehrt Gläubiger anzutreffen sind. Auch wenn diese vor Gericht keine besonders dichten Beziehungen unterhielten,<sup>82</sup> ist davon auszugehen, dass man sich kannte. Dank der genauen Verortung der häufig auftretenden Gläubiger, die ja, wie oben gesehen, das Netzwerk zusammenhielten, stellt sich heraus, dass das Netzwerk der Schulden um eine zentrale Gruppe von Personen der städtischen Oberschicht herum gebaut war. Auch bezüglich des versteuerten Vermögens unterscheidet sich die Stichprobe von der gesamten Steuerliste. Während diese über 90% (91,3%) der Haushalte in die geringste Vermögensklasse einordnet, machen diese vor Gericht nur 73% aus. Die mittlere und die höchste Vermögensklasse sind jeweils rund dreimal so stark vertreten, die höchste dabei noch etwas stärker (14,4% in der Stichprobe im Vergleich zu 4,3% in der Steuerliste).<sup>83</sup>

Die Schuldverhältnisse, die in dieser Analyse unterschieden werden, wiesen in Bezug auf die Herkunft der beteiligten Personen unterschiedliche Muster auf. *Frönungen* und *Verbote* fanden zu beinahe vier Fünfteln innerhalb von Basel statt (je 79%), an den restlichen Schuldverhältnissen war fast ausnahmslos eine Person aus Basel beteiligt. Rentenkäufe wurden ausschliesslich innerhalb der Stadtmauern abgeschlossen (allerdings ist es im Stichprobenjahr eine kleine Zahl). Diese Zahlen belegen, dass die kapitalintensiven, auf Liegenschaften gestützten Schuldverhältnisse innerhalb der Stadtgrenzen blieben. Wenn Schulden freiwillig anerkannt wurden (*Vergichte* und *Schuldanerkennungen* ohne Urteil), waren nur in 50% der Fälle beide Beteiligten in

81 Die Darstellung setzt voraus, dass beide Beteiligten lokalisiert werden können, was nur für einen Teil der *Vergichte* zutrifft. Dargestellt werden 239 Schuldbeziehungen.

82 Die Dichte der Schuldbeziehung beläuft sich auf 0,952%, ist zwar damit höher als die Dichte des gesamten Schuldennetzwerks, aber unter den 21 Personen gibt es nur 4 Schuldbeziehungen.

83 Das Muster der geografischen Verteilung hängt mit dieser Erkenntnis zusammen, denn die reicherer Basler und Baslerinnen wohnten auch zentraler.



Abb. 4: Lokalisierung  
der Schuldenverhältnisse  
innerhalb Basels  
(Hintergrund: Löffelplan  
von 1859).

Basel wohnhaft. Mit 53% nur minim höher war die Quote bei den Klagen (also den Schuldverhältnissen, die einem Urteil zu entnehmen sind). Die Beziehungen zwischen Stadt und Umland (beziehungsweise anderen Städten) hingegen unterscheiden sich bei den beiden Verfahren. Freiwillige Schuldbekenntnisse und Zahlungsversprechen betrafen selten Basler Schuldner. In 84% aller Schuldverhältnisse zwischen Baslern und Nichtbaslern war die Person aus Basel Gläubiger. Gerade umgekehrt war es, wenn die Schuld eingeklagt wurde. Bei diesen Schuldverhältnissen war die Person aus Basel in 76% der Fälle Schuldnerin. Schuldbeziehungen zwischen zwei Nichtbaslern/-innen machten bei den Schuldbekenntnissen und Urteilen weniger als 10% aus. Erstaunlich ist der hohe Anteil der *Verbote*, die innerhalb der Stadt stattfanden, stellte doch Rudolf Hagemann fest, dass *Verbote* gegen städtische Bürger oder Hintersassen nicht statthaft waren, es sei denn, sie seien geflohen.<sup>84</sup> Die drei grossen Bankrotteure des Jahres (einer davon flüchtig, die anderen überschuldet verstorben)<sup>85</sup> waren für die hohe Quote verantwortlich, denn allein die sie betreffenden *Verbote* machten 66% aller *Verbote* aus. Von den restlichen nicht geflohenen Schuldern stammten aber immer noch 61% aus der Stadt Basel.

Zur Identifikation von Orten ausserhalb Basels ist anzufügen, dass diese mit Unsicherheiten verbunden ist. Neben der Schreibweise von Ortsnamen, die zu Verwechslungen führen kann, ist insbesondere nicht klar, ob eine Herkunftsangabe oder bloss ein Nachname genannt wird, wenn zum Beispiel «Mathis von Louffen der metziger» eine Schuld anerkannt.<sup>86</sup> In diesem Fall ist wohl die Herkunft gemeint, denn Mathis verspricht, sich bei Nichtbezahlung der Schuld «zestellen», also sich in die Stadt zu begeben.<sup>87</sup> Gerade bei Bezeichnungen nach Orten, die in grosser Distanz von Basel liegen, ist die Wahrscheinlichkeit gross, dass die Herkunft einer in Basel wohnhaften Person den Nachnamen geprägt hat.<sup>88</sup> Eine Überprüfung der Schuldverhältnisse über mehr als 100 Kilometer Distanz hat allerdings ergeben, dass die beteiligten Personen meist aus grösseren Städten (zum Beispiel Nürnberg und Strassburg) stammten und nicht selten als Bürger der Stadt ausgewiesen wurden.<sup>89</sup> Die Feststellung, dass Personen aus weiter entfernten Orten vorwiegend

84 Hagemann (wie Anm. 29), S. 125.

85 Anton Waltenhein war flüchtig, Hans Keser und Ulrich Wolfer starben im Verlauf des Jahres 1497. Über Keser wurde ein Konkursverfahren eröffnet, weil er ohne Erbe starb, bei Wolfer ist kein solches überliefert.

86 StABS, Gerichtsarchiv C 16, fol. 35 v.

87 Ebd. Tatsächlich stellt sich heraus, dass bei relativ vielen Personen solche zusätzlichen Informationen aus den Quellen die Unterscheidung zwischen Herkunft und Nachname erleichtern.

88 Siehe zur erst entstehenden Stabilität der Nachnamen im Spätmittelalter u. a.: Willi Schoch, Die Bevölkerung der Stadt St. Gallen im Jahre 1411. Eine sozialgeschichtliche und sozialtopografische Untersuchung (St. Galler Kultur und Geschichte 28), St. Gallen 1997, S. 30 f.; Sabine von Heusinger, Die Zunft im Mittelalter. Zur Verflechtung von Politik, Wirtschaft und Gesellschaft in Strassburg, Stuttgart 2009, S. 220, mit Verweisen auf weitere Literatur.

89 Zum Beispiel Hans Herlin von Nürnberg. Vgl. StABS, Gerichtsarchiv C 16, fol. 55 r.

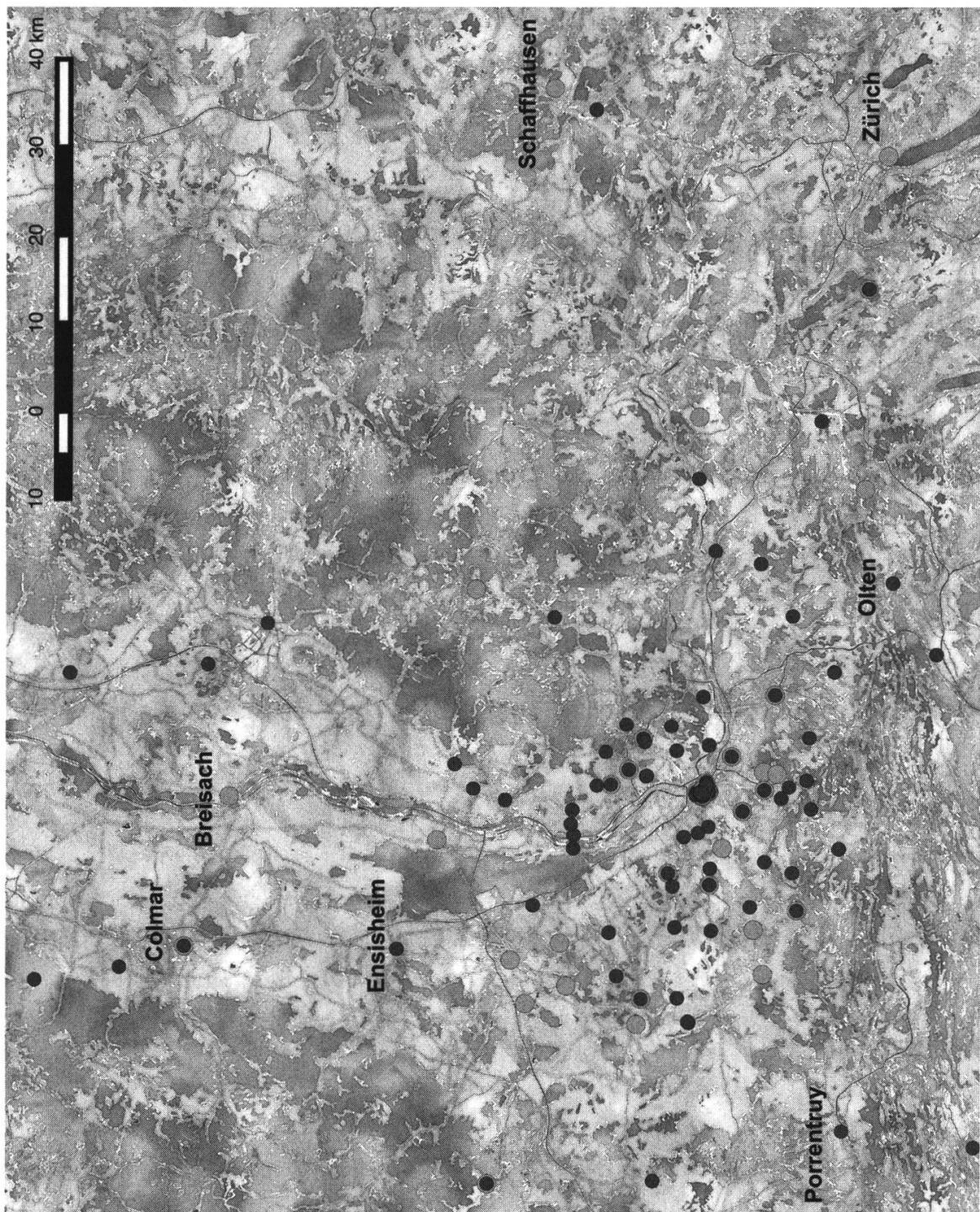


Abb. 5: Geografische  
Streuung der Gläubiger  
(hellgrau) und Schuldner  
(dunkelgrau) außerhalb  
Basels.

aus Städten kamen, deckt sich mit den Beobachtungen, die Dorothee Rippmann bei ihrer Untersuchung der Basler Glückshafenrodel gemacht hat.<sup>90</sup>

Mit der Herkunft verknüpft ist die Untersuchung der Distanzen, über die hinweg Schuldverhältnisse nachzuvollziehen sind. Es lohnt sich hier, die innerbaslerischen Schuldbeziehungen von denjenigen zu unterscheiden, bei denen eine Person von ausserhalb stammte. Innerhalb Basels belief sich die durchschnittliche Distanz einer Schuldbeziehung auf rund 310 Meter. Rentenkäufe und *Verbote* wichen mit 207 beziehungsweise 216 Metern nach unten ab, Klagen entsprachen mit 293 Metern praktisch dem Durchschnitt, *Frönungen* und *Vergichte* hingegen wichen mit 326 beziehungsweise 371 Metern nach oben ab. Die Zahl der Rentenkäufe ist zwar sehr klein, aber hier scheint die geografische Nähe eine Rolle gespielt zu haben. Die grosse Nähe der *Verbote* kann vermutlich auf die zentrale Wohnlage des wichtigsten Schuldners Anton Waltenhein zurückgeführt werden. Er wohnte an der Freien Strasse in unmittelbarer Nähe zum Marktplatz. Die genannten Distanzen sind zum Durchschnittswert in Bezug zu setzen.<sup>91</sup> Dieser beläuft sich auf 398 Meter. Die in den *Vergichten* zutage tretenden Schuldbeziehungen weichen also im Vergleich zu allen Distanzen nur minimal nach unten ab. Bei einer zufälligen Wahl von Personen wäre dementsprechend mit ähnlichen Durchschnittswerten zu rechnen – oder konkreter ausgedrückt: räumliche Nähe spielte bei den *Vergichten* keine Rolle, bei den Rentenverkäufen wohl schon. Diese Tatsache ist Ausdruck einer breiten Streuung des alltäglichen Konsumkredits, der ja vor allem die Vergichtbücher prägte,<sup>92</sup> über den ganzen städtischen Raum.

Da *Verbote* und *Frönungen* fast nur und die wenigen Rentenkäufe ausschliesslich innerhalb Basels stattfanden, stehen in Bezug auf die Beziehungen zum Umland Basels die *Vergichte* und Klagen wegen Schulden im Zentrum. Sowohl bei den *Vergichten* als auch bei den Klagen waren die im Umland wohnhaften Gläubiger von Basler Schuldern eindeutig weiter entfernt als die Schuldner von Basler Gläubigern. Bei den *Vergichten* waren es 96 im Vergleich zu 38 Kilometern, bei den Klagen 149 gegenüber 50 Kilometern.<sup>93</sup> Die Klagen als das aufwendigere gerichtliche Mittel betrafen Beziehungen über eine grössere durchschnittliche Distanz. Sie wurden also selbst dann gewählt, wenn sie längere Reisen erforderten oder im Rahmen von solchen eingereicht wurden, wenn die Personen mobil waren. Interessanter erscheint die Tatsache, dass das unmittelbare Umland Basels viel stärker als Schuldner denn als

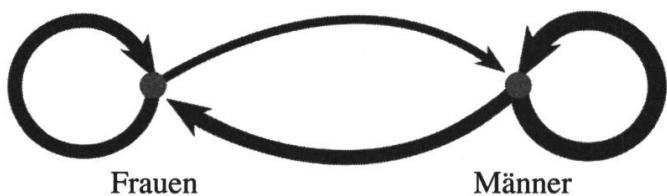
90 Rippmann (wie Anm. 28), S. 133. Bis zu einer Distanz von 30 Kilometern überwog die Landbevölkerung bei Weitem, ab 60 Kilometern war sie kaum noch vertreten.

91 Gemeint sind hier alle Personen, die in einem Schuldverhältnis als Gläubigerin oder Schuldnerin auftauchen.

92 Vgl. Signori (wie Anm. 22), S. 33, 41 f.

93 Die Anzahl Fälle beläuft sich bei den *Vergichten* auf 10 bzw. 77 Basler Schuldner bzw. Gläubiger, bei den Klagen auf 17 bzw. 7 Basler Schuldner bzw. Gläubiger.

Abb. 6: Aggregierte Schuldverhältnisse zwischen den Geschlechtern (Pfeil = ist Schuldner/-in von, die Pfeildicke gibt die Dichte der Beziehung an).



Gläubiger auftritt (Abb. 5). Das widerspiegelt nicht nur die allgemeine Übervertretung von Schuldern und Schuldnerinnen, wie die weit entfernten Personen zeigen. Naturgemäß viel weniger zahlreich, gestaltet sich bei ihnen das Verhältnis zwischen Schuldern und Gläubigern gerade umgekehrt. Das nähere Umland von Basel<sup>94</sup> versorgte sich in der Stadt mit Krediten, während die Schulden der Basler/-innen in grösserer Entfernung anfielen und vermutlich in einem anderen Zusammenhang entstanden, nämlich im Austausch mit städtischen Kaufleuten und Handwerkern in den grossen Städten des oberdeutschen Wirtschaftsraums. Das zeigt auch die räumliche Verteilung der Schuldbeziehungen ausserhalb Basels. Während im engeren Umfeld der Stadt die Punkte ziemlich regelmässig streuen, weisen diejenigen in weiteren Entfernungen eindeutig ein Schwerpunkt im Nordosten auf.

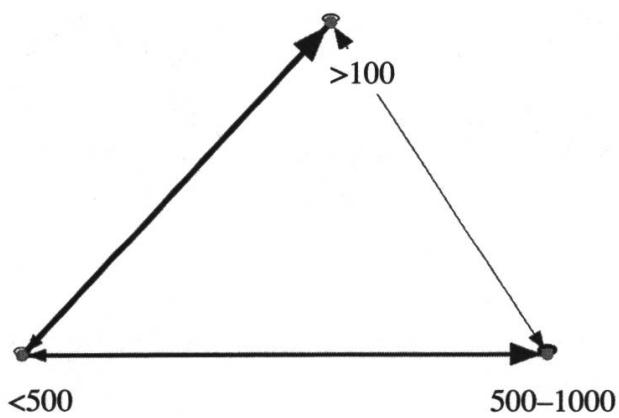
Die Auswertung nach Geschlecht wird hier nur wenig Platz einnehmen (Abb. 6). Es ergibt sich zuerst einmal, dass Frauen untereinander weniger Geschäfte abschlossen als Männer. Sie traten ausserdem Männern gegenüber häufiger als Gläubigerinnen denn als Schuldnerinnen auf. Das deckt sich nicht ganz mit der Beobachtung von Hans-Jörg Gilomen über das Vergichtbuch von 1427, der mehr Schuldnerinnen als Gläubigerinnen erfasste.<sup>95</sup> Von 100 aufgeführten Frauen ist bei 42 eine Vertretung, also eine Bevormundung in irgendeiner Form, erkennbar. Das ist eine deutlich höhere Quote als bei den Männern, die sich jedoch auch häufig vertreten liessen, denn sie machten 60% aller vertretenen Personen aus. Frauen als Vertreterinnen spielten keine Rolle. Frauen konnten allerdings für die Schulden des Mannes oder des Haushalts (denn diese wurden oft gemeinsam eingegangen) einstehen, wenn der Mann abwesend war. Hans-Jörg Gilomen hat bei einer Untersuchung des Vergichtbuchs aus den 1420er-Jahren festgestellt: «Insgesamt ergibt sich das Bild einer fast uneingeschränkten Handlungsfreiheit der Frauen sowohl als Gläubigerinnen wie als Schuldnerinnen. Von Bevogtung durch den Ehemann ist kaum eine Spur zu entdecken. Vögte treten nur unter besonderen Umständen auf.»<sup>96</sup>

In Bezug auf das Vermögen kann ich feststellen, dass zwischen den drei Vermögenskategorien in jedem Fall die Bessergestellten häufiger als Gläubiger wirkten, dass

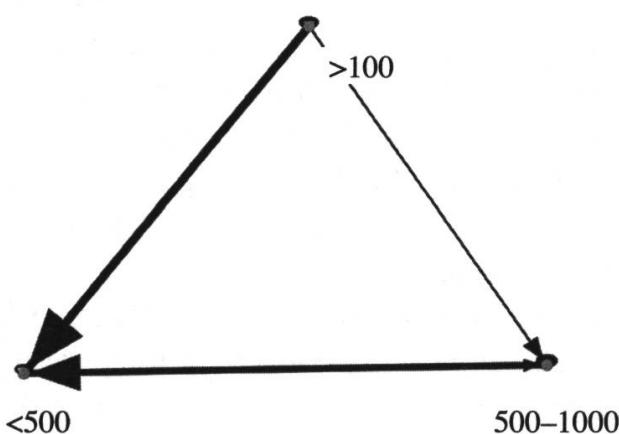
94 Rippmann (wie Anm. 28), S. 132, setzt einen Radius von 30 Kilometern als «engeres Marktgebiet» fest.

95 Vgl. Gilomen (wie Anm. 24), S. 117–121.

96 Gilomen (wie Anm. 24), S. 117.



*Abb. 7: Aggregierte Schuldverhältnisse zwischen den Vermögenskategorien gemäss Steuerliste (Pfeil = ist Schuldner/-in von, die Pfeildicke gibt die Dichte der Beziehung an).*



*Abb. 8: Häufigkeit von eingeklagten Schulden im Fall von Kontrahenten/-innen, die unterschiedlichen Vermögenskategorien angehörten.*

allerdings auch regelmäßig Schuldbeziehungen in die andere Richtung vorkamen (Abb. 7). Dieser Befund spricht in gewissem Mass gegen die These der vorwiegend in Form von Kreditkauf vorkommenden Schulden, denn in diesem Fall wäre die Verteilung wohl weniger eindeutig, weil viele verkaufende Handwerker den unteren Kategorien angehörten. Es wird hier also eine weitere Kategorie von Krediten fassbar, nämlich jene von reicherer an ärmere, die wohl ebenfalls mit dem täglichen Konsum in Zusammenhang stand, wenn auch weniger direkt als beim Kreditkauf. Innerhalb der ärmsten Kategorie wurden nur relativ wenige Kredite gewährt, ebenso innerhalb der reichsten, wo wahrscheinlich andere Wege des Verhandelns um Geldforderungen beschritten wurden. Nur innerhalb der mittleren Vermögensklasse waren Kredite relativ häufig. Es ist hier noch anzumerken, dass das von mir gewählte Programm die *self-loops* leider nicht in gewünschter Deutlichkeit anzeigt.<sup>97</sup> Interessant ist die nächste Darstellung (Abb. 8). Obwohl ärmere Personen reicherer durchaus Kredite

97 Es handelt sich um das Programm *Netdraw*, das mit der bekannten Netzwerkanalysesoftware *UCINET* verteilt wird.

gewährten, wurden Säumige kaum je eingeklagt. Von den Ärmern hingegen wurden Schulden offenbar regelmässig eingefordert, wie die massiv höhere Dichte an Klagen beweist. Das zeigt auch, dass der Zugang zu Kredit je nach Vermögensklasse nicht gleich war beziehungsweise dass Ärmere wegen unbezahlter Kredite eher in Probleme geraten konnten.<sup>98</sup> Zudem waren für Ärmere die Klageverfahren im Verhältnis teurer, sodass sie sich diese weniger leisten konnten.<sup>99</sup>

## Fazit

Entsprachen und entsprangen nun die tatsächlich fassbaren Schuldbeziehungen anderen sozialen Beziehungen, oder waren sie blosse Schuldverhältnisse, wobei der Kredit der einzige verbindende Faktor war?<sup>100</sup> Als Konsum- und Rohstoffkredite, was die meisten vor Gericht verhandelten Schulden wohl waren,<sup>101</sup> waren sie Ausdruck einer wirtschaftlichen Beziehung, die ausserdem oft nicht einmalig war, wenn etwa die *Vergicht* erwähnt, sie seien «uff rechnunng» erfolgt.<sup>102</sup> Die Schuld konnte als Kredit entstanden sein, sei es durch Geldleihe, sei es durch Kreditkauf, oder aber zu einem solchen werden, indem Zahlungen hinausgezögert wurden oder die gegenseitige Verrechnung grössere Unterschiede zeitigte. Ob die Schuld vorsätzlich entstand (und somit als Kredit bezeichnet werden kann) oder unbeabsichtigt, lässt sich oft nicht feststellen. Aus diesem Grund wird im vorliegenden Text auch nicht allzu präzise zwischen den Begriffen «Schuld» und «Kredit» unterschieden.<sup>103</sup>

Die Tatsache, dass die wenigsten Schuldner mehrfach und erst recht nicht beim gleichen Gläubiger erschienen, lässt auf eine gewisse Zufälligkeit schliessen. Die Quellen liefern jedoch kaum Hinweise auf weitere Verbindungen. Die breite geografische Streuung und die beobachteten Muster zwischen den Berufsgattungen lassen vermuten, dass Faktoren von räumlicher, sozialer und ökonomischer Nähe kaum von Bedeutung waren. Hingegen lassen sich Zentrum-Peripherie-Muster feststel-

<sup>98</sup> Dass gegenüber von Armen härtere Verfahren angewandt wurden, bestätigt auch Dinges (wie Anm. 30), S. 532.

<sup>99</sup> Zum Beispiel Hagemann (wie Anm. 29), S. 119, zu den Kosten einer *Frönung*.

<sup>100</sup> In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts ist gemäss Signori (wie Anm. 22), S. 45, «der Kredit [...] oftmals die einzige für uns erkennbare Verbindungslinie zwischen dem Gläubiger und dem Schuldner». Vgl. auch Gilomen (wie Anm. 24), S. 131, 136.

<sup>101</sup> Hagemann (wie Anm. 29), S. 77, stellt (ohne das genauer zu belegen) fest, dass der «Werkplatz» Basel vor dem Schultheissengericht wenig vertreten war. Angesichts z. B. der grossen Beteiligung des Textilgewerbes an der Schuldenswirtschaft würde ich dieser Ansicht widersprechen.

<sup>102</sup> StABS, Gerichtsarchiv C 16, fol. 33 v. Der Ausdruck bedeutet, dass über mehrere Lieferungen (und eventuelle Gegenleistungen) abgerechnet wurde. Vgl. Signori (wie Anm. 22), S. 34.

<sup>103</sup> Vielleicht würde sich der Begriff «Geldforderung» am besten eignen, denn darum handelt es sich, sobald jemand vor Gericht geht. Siehe Smail (wie Anm. 32), S. 144 f., zur Unterscheidung zwischen «voluntary» und «circumstantial credit».

len, sowohl innerhalb der Stadt (und insbesondere zwischen der Innenstadt und den Vorstädten) als auch im Umland, wo die Dichte an Schuldern im näheren Umkreis viel höher war als in grösserer Entfernung. Damit lässt sich das an den Fallbeispielen von Hans Plarer und Hans Steinacher gefundene Muster verallgemeinern: kleine Schulden, die einmalig und meist erfolgreich eingefordert wurden, entstanden oft aus einer Summe von Transaktionen, beruhten also nicht zwingend auf einer einmaligen Geschäftsbeziehung, und sie zeigen ein Zentrum-Peripherie-Gefälle auf. Sowohl Plarer als auch Steinacher waren reicher als ihre Schuldner; beide wohnten sehr zentral in unmittelbarer Nähe zum Marktplatz. Der Unterschied zwischen den beiden häufig auftretenden Gläubigern und den anderen Gläubigern liegt nicht im Charakter der Schuld oder im Vorgehen, sondern in der Quantität. Weshalb zu juristischen Mitteln gegriffen wurde, lässt sich nicht abschliessend feststellen, das Gefälle mochte den Gang vor das Gericht erleichtert haben.

Da es sich um Schulden handelte, deren Rückzahlung in Verzug war oder ganz zu scheitern drohte, kann es gut sein, dass auf direkten sozialen Beziehungen basierende Beziehungen in diesen Quellen viel weniger fassbar sind. Die Fallbeispiele der drei Drucker Niklaus Kessler, Martin Flach und Michael Wensler sind deshalb eher als Ausnahmefälle zu verstehen. Hier waren enge geschäftliche und wohl auch persönliche Beziehungen vorhanden, die sich zu Schuldstreitigkeiten entwickelten. Dabei wurden ähnliche Mittel eingesetzt wie in den oben erwähnten Fällen, aber die Summen waren höher und die Fälle zogen sich viel länger hin. Die positive Beziehung hatte sich aufgrund der nicht zurückbezahlten Schulden zu einem konflikträchtigen Verhältnis gewandelt.<sup>104</sup> Welche Rolle dabei die Öffentlichkeit spielte, die durch das gerichtliche Vorgehen geschaffen wurde, lässt sich nicht genau abschätzen.<sup>105</sup>

Für eine geringe Bedeutung sozialer Verbindungen in den meisten Fällen spricht auch die Tatsache, dass viele Schuldverhältnisse über die Stadtgrenzen hinausreichten und eine enge soziale Beziehung kaum zu vermuten ist. Hinweise auf Schulden innerhalb einer Familie fehlen fast gänzlich. Heisst das nun, dass die beobachteten Kredite zufällig zustande kamen? In einem gewissen Mass war das der Fall, wie die erwähnte breite Streuung belegt. Man kann das auch als Zeichen einer grundsätzlich gut funktionierenden Kreditwirtschaft lesen, insbesondere bei den *Vergichten*. Denn wie die Quellen zeigen, war die *Vergicht* ein effizientes Mittel. Wer eine Schuld damit anerkennen musste, bezahlte sie in der Regel, um die unangenehmen Folgen zu vermeiden.<sup>106</sup> Es ist auch anzunehmen, dass der Charakter von sozialer Obligation, der eine Schuld kennzeichnete, in anderen Kontexten als dem der zivilen Gerichts-

104 Vgl. Smail (wie Anm. 32), S. 135.

105 Ebd., S. 138.

106 Vgl. Signori (wie Anm. 22), S. 56.

barkeit stärker zum Tragen kam. Insgesamt zeigt die grosse Menge der Gläubiger, die im Konkursfall Schlange standen und mittels *Verbot* versuchten, ihren Anteil am noch vorhandenen Vermögen zu sichern, dass nur ein kleiner Teil der gesamten Schuldverhältnisse je vor Gericht kam und selbst von diesen viele nur bei Gefahr eines völligen Ausfalls. Ohne dies im Detail belegen zu können, lässt das auf eine grosse Milde der Gläubiger schliessen.<sup>107</sup>

Der Gang vor das Gericht entspricht ja gewissermassen dem Scheitern der Transaktion. Was drückt folglich die Schuldbeziehung aus? Ist sie konfliktuell, ist sie Ressource oder ist sie eine Belastung, drückt sie Asymmetrien aus? Netzwerkanalytisch gesehen, entspricht dies der Frage, ob das Netzwerk positiv oder negativ verbunden ist. Positiv verbunden sind Kommunikations- und Informationsnetzwerke, wo eine Position nahe von wichtigen (das heisst gut verflochtenen) Individuen die eigene Stellung stärkt, während in Tausch- und Verhandlungsnetzwerken die Beziehung zu starken Partnern eher ein Hindernis ist. Vielversprechend in dieser Hinsicht ist das Konzept von Mark Granovetter, der die Stärke schwacher Beziehungen («the strength of weak ties») betont hat.<sup>108</sup> Zentral ist nicht eine enge Verbindung innerhalb einer stark verbundenen Gruppe, sondern die Möglichkeit oder Fähigkeit, verschiedene Gruppen zu verbinden, was oft mittels schwacher Bindungen geschieht. Die wichtigen Gläubiger des Schuldennetzwerks beziehen genau solche Stellungen, denn sie verbinden die verschiedenen um einzelne Schuldner (meist die bankrotten) sich abzeichnenden Gläubigergruppen.<sup>109</sup>

Die Unterschiede zwischen Baslern/-innen der drei Vermögenskategorien – vor allem ärmere Schuldner waren viel stärker der Gefahr einer Klage ausgesetzt – sowie die Topografie der Schuldverhältnisse innerhalb der Stadt und im Umland der Stadt unterstreichen die Tatsache, dass nicht alle mit den gleichen Möglichkeiten am Netzwerk der Schuldbeziehungen teilhatten. Weniger auf der Ebene der individuellen Beziehung als auf der Ebene von sozialen Gruppen zeigen sich Abhängigkeitsverhältnisse und möglicherweise spannungsgeladene Beziehungen, geschaffen durch Schulden. Das Gefälle zwischen dem sozioökonomisch bessergestellten Zentrum Basels und den peripheren Regionen ebenso wie das Gefälle zwischen Stadt und Umland lassen einerseits gesellschaftliche und wirtschaftliche Zwänge erkennen, andererseits wirkten diese Muster und ökonomischen Möglichkeiten und Kräfteverhältnisse wiederum prägend auf die Kreditpraxis.

107 Zur Milde siehe Anm. 42.

108 Mark Granovetter, The Strength of Weak Ties, in: American Journal of Sociology 78/6 (1973), S. 1360–1380.

109 Leider scheiterte die Auswertung nach *K-local-bridges*. Ein Indikator für eine solche Stellung kann die *betweenness* sein, für die alle wichtigen Gläubiger hohe Werte ausweisen. Etwas schwächer ist die Stellung von Heinrich von Monstral, der als wichtiger Gläubiger fast nur mit anderweitig nicht verbundenen Schuldern in Kontakt steht.

Es ist dieses Spannungsverhältnis zwischen der weiten, alltäglichen Verbreitung von Schulden – verbunden mit der wirtschaftlichen Notwendigkeit des Schuldensmachens und Kaufens auf Kredit – und den damit verbundenen Abhängigkeiten und Asymmetrien, das für das untersuchte Feld typisch ist. Mit der vorliegenden Analyse kann denn auch nicht entschieden werden, ob nun enge soziale und familiäre Beziehungen vorherrschten oder im Gegenteil rein ökonomische Verhältnisse, wenn sich jemand verschuldete. Es gibt Indizien für beides, hier sicher stärker für das Letztere, was aber nicht heisst, dass das Erstere, das geringere Überlieferungschancen hat, auszuschliessen ist. Schuldenwirtschaft, so scheint mir, war kein Entweder-oder zwischen den beiden Extremen, sondern oft ein Sowohl-als-auch, wobei die genauen Anteile sich nicht feststellen lassen.<sup>110</sup>

Was lässt sich in Bezug auf die Methode der sozialen Netzwerkanalyse als Zwischenfazit festhalten? Eine Netzwerkdarstellung steht immer nur als Ausgangspunkt für weitere Untersuchungen, nicht als Resultat für sich. Die reine Darstellung der Schuldbeziehungen (ob nach netzwerktheoretischen oder topologischen Aspekten) kann deshalb nicht das Ziel der Untersuchung sein. Die Daten lassen aber eine Auswertung nach netzwerkanalytischen Methoden kaum zu. Der Gewinn des Vorgehens liegt meines Erachtens in der Verknüpfung mit Attributen (sprich mit prosopografischen Informationen) und der anschliessenden Aggregation nach solchen Attributen. Wenn die Datenlage unvollständig ist – und das ist sie bei den Krediten insgesamt, nicht so bei den Krediten, die vor Gericht gebracht wurden –, ist es sinnvoller, nicht die einzelne Person zu untersuchen, sondern die Beziehungsdaten von Personen mit ähnlichen Attributen übereinanderzulegen und so strukturelle Einsichten zu gewinnen.<sup>111</sup> Die verschiedenen Typen juristischen Vorgehens sind in der Analyse der Schuldbeziehungen zu unterscheiden, denn sie wurden, wie hier gezeigt, von verschiedenen Personengruppen bei (wahrscheinlich) unterschiedlichen Schuldformen eingesetzt.

<sup>110</sup> Vgl. die diesbezüglichen Versuche von Smail (wie Anm. 32), S. 139, die wenig überzeugend sind.

<sup>111</sup> Vgl. dazu Jullien (wie Anm. 20), bes. S. 149.